

Zur Säkularisation in Bayern am Beispiel des Fürstbistums Eichstätt

Klaus Walter Littger

Am 24. August 1802 wurde das Hochstift Eichstätt, das weltliche Herrschaftsgebiet der Eichstätter Fürstbischöfe, vom Kurfürstentum Bayern vorläufig besetzt; mit der endgültigen Vereinnahmung rechnete man im Zuge der geplanten Säkularisation der geistlichen Fürstentümer des Reiches durch den Reichsdeputationshauptschluss¹. Die Beratungen dazu waren am selben Tag in Regensburg von einer eigens bestellten Deputation aufgenommen worden. Sie hat ihn am 25. Februar 1803 als Reichsgutachten beschlossen. Am 24. März ist er vom Reichstag verabschiedet und am 27. April vom Kaiser als Reichsrecht in Kraft gesetzt worden².

Für viele stellt die Säkularisation von 1802/03 auch heute noch ein einziges Unrecht dar. Die Kirchenhistoriker dagegen sind inzwischen überzeugt, dass sie ein Segen für die Kirche war³, weil diese dadurch endlich für ihre religiös-seelsorglichen Aufgaben frei geworden sei; ohnehin hätte die alte Reichskirche bald nach 1800 ihr Ende gefunden⁴. Diese Entwicklung zeichnete sich schon im 18. Jahrhundert ab, als immer mehr Fürstbischöfe ihrem Bischofsamt den Vorrang vor dem Fürstenstand, also der weltlichen Herrschaft über ein Hochstift, einräumten⁵.

¹ Im Folgenden abgekürzt „RDHS“.

² Zu den Daten s. Hans-Jürgen Becker: Reichsdeputationshauptschluss, in: HRG Bd. 4. 1990, Sp. 554.

³ Z. B. Egon Johannes Greipl: Zur weltlichen Herrschaft der Fürstbischöfe in der Zeit vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation, in: RQ 83 (1988) S. 260f.; Dominik Burkard: Staatskirche, Papstkirche, Bischofskirche. Die „Frankfurter Konferenzen“ und die Neuordnung der Kirche in Deutschland nach der Säkularisation. Rom, Freiburg, Wien, 2000 (RQ 53. Suppl. Bd) S. 113f.

⁴ Karl Hausberger: „Unterm Krummstab ist gut leben“. Zur Situation der fürstbischöflichen Germania Sacra am Vorabend der Säkularisation, in: 1803. Wende in Europas Mitte. Vom feudalen zum bürgerlichen Zeitalter. Begleitband zur Ausstellung im Histor. Museum Regensburg, 29. Mai bis 24. Aug. 2003. Hrsg. von Peter Schmid, Klemens Unger. Regensburg, 2003, S. 41 u. ö.; Klaus Schatz: Zwischen Säkularisation und Zweitem Vatikanum. Der Weg des deutschen Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt a. M., 1986, S. 17f.

⁵ Der Eichstätter Fürstbischof Raimund Anton von Strasoldo (1757/1781 Fürstbischof) z. B. hat sich, wie es in seiner Leichenrede heißt, „in erster Linie als Bischof, in zweiter Linie erst

Für andere war das Ende des Alten Reiches und vor allem die Beseitigung geistlicher Fürstentümer und „kirchlicher Privilegien“ längst überfällig, damit moderne zentralistische Machtstaaten entstehen konnten. Über dieses Thema werden in der modernen Geschichtsforschung heftige Diskussionen geführt⁶. Die alte bildungspolitische Behauptung, die Säkularisation sei notwendig gewesen, weil die Kirche der Aufklärung geistig nicht mehr gewachsen gewesen sei, ist inzwischen durch eine Reihe einschlägiger Arbeiten über den Bildungsstand in den Klöstern und den Einfluss von Ordensangehörigen auf das wissenschaftliche Leben des 18. Jahrhunderts widerlegt worden⁷. Erst kürzlich wurde wieder darauf hingewiesen, dass z.B. die

als Fürst gefühlt“, zit. nach Bruno Lengfelder: Die Diözese Eichstätt zwischen Aufklärung und Restauration. Kirche und Staat 1773–1821. Regensburg, 1990. (Eichstätter Studien. NF. 28) S. 39 mit Anm. 21 u. S. 40ff.; Ernst Reiter: Strasoldo, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648–1803. Ein biographisches Lexikon. Hrsg. von Erwin Gatz. Berlin, 1990, S. 494. Im übrigen waren z.B. in Eichstätt die Fürstbischöfe schon seit Ende des 16. Jahrhunderts verpflichtet, spätestens kurz nach der Wahl die Priesterweihe zu empfangen, s. Ludwig Bruggaier: Die Wahlkapitulationen der Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt 1259–1790. Eine histor.-krit. Studie. Freiburg i. Br., 1915. (Freiburger Theologische Studien. 18), S. 98.

⁶ Vgl. u., S. [10f.]##

⁷ Aus der Vielzahl der Arbeiten seien einige herausgegriffen, so einige der zahlreichen Arbeiten von Alois Schmid: Die Rolle der bayerischen Klosterbibliotheken im wissenschaftlichen Leben des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Öffentliche und private Bibliotheken im 17. und 18. Jahrhundert. Raritätenkammern, Forschungsinstrumente oder Bildungsstätten? Hrsg. von Paul Raabe. Bremen und Wolfenbüttel, 1977 (Wolfenbütteler Forschungen. Bd. 2) S. 144–186; ders.: Klosterbibliotheken des Barock im fränkischen und kurrheinischen Raum, in: Reichskirche – Mainzer Kurstaat – Reichserzkanzler. Hrsg. von Peter Claus Hartmann. Frankfurt a.M., Berlin u.a., 2001 (Mainzer Studien zur Neueren Geschichte. Bd. 6) S. 53–75; zuletzt ders.: Fränkische Klosterbibliotheken als Zentren von Bildung und Wissenschaft im 18. Jahrhundert, in: Franken. Vorstellung und Wirklichkeit in der Geschichte. Hrsg. von Werner K. Blessing und Dieter J. Weiß. Neustadt a.d. Aisch, 2003, S. 243–259. Weiterhin s. z.B. Konstantin Maier: Bildung und Wissenschaft in schwäbischen Klöstern bis zum Vorabend der Säkularisation, in: Alte Klöster – Neue Herren. (wie Anm. 13) Bd. 2,1, S. 219–238; Rita Haub: Fürstabt Martin Gerbert und die sog. Gelehrtenakademie. Zum Wissenschaftsbetrieb der Fürstabtei St. Blasien im 18. Jahrhundert, in: ebd., S. 239–246; Norbert Bayrle-Sick: Besonders hat uns auch die tolerante Gesinnung gefallen ... Das Schulwesen im Reichsstift Neresheim unter dem Einfluß der Aufklärungsbewegung 1764–1806, in: ebd., S. 299–316; Dieter Kudorfer: Die Säkularisation und das Bibliothekswesen – Traditionsbruch und Neuanfang für die Wissenschaft, in: Lebendiges Büchererbe. Säkularisation, Mediatisierung und die Bayerische Staatsbibliothek. Eine Ausstellung der Bayerischen Staatsbibliothek. München, 7. Nov. 2003–30. Jan. 2004. München, 2003 (Bayerische Staatsbibliothek. Ausstellungskataloge. Nr. 74) S. 9–13. Anders dagegen ders.: Bücherkumulation und Aufbruch der Forschung, in: ebd., S. 47–53, wenn er von einem „äußerst zerstreuten und unübersichtlichen Bibliothekswesen“ (S. 47) spricht. In Wirklichkeit waren die Klosterbibliotheken wohlgeordnet und ihre bedeutenderen Bestände größtenteils bekannt, s. Cornelia Jahn: Mühsam erworbene Schätze – Der Ablauf der Büchersäkularisation, in: ebd., S. 35 Nr. 3. Andernfalls hätten die Säkularisationskommissare kaum in der ihnen zur Verfügung stehenden knappen Zeit dermaßen gezielt das „Wichtige“ vom „Unwichtigen“ trennen und mitnehmen können.

Kantische Philosophie sehr früh gerade bei Ordens-Gelehrten auf große Aufnahmebereitschaft und Zustimmung gestoßen sei⁸.

Schon seit längerem wurden im Alten Reich in politischen und zusehends auch in intellektuellen und kirchlichen Kreisen Säkularisationen befürwortet. In den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts verdichteten sie sich zusehends. Aber treibende Kraft zur umfassenden Säkularisation wurden das revolutionäre Frankreich und Napoleon⁹. Ohne die rasch wachsende Gefolgschaft der künftigen Nutznießer im Reich wäre sie so freilich nicht durchführbar gewesen. Frankreich okkupierte das gesamte linke Rheinufer und versprach den weltlichen Reichsfürsten, die dadurch Land verloren, rechtsrheinischen Ersatz auf Kosten der geistlichen Fürsten. Wäre das entsprechend den Friedensschlüssen von 1795 in Basel über Campo Formio und Rastatt bis 1801 in Lunéville und bis hin zu den folgenden Einzelverhandlungen deut-

⁸ Norbert Hinske: Kant im Auf und Ab der katholischen Kantrezeption, in: Irenek und Antikonfessionalismus im 17. Und 18. Jahrhundert. Hrsg. von Harm Klueting. Hildesheim, Zürich, New York, 2003, S. 279–294; s. z.B. schon den Hinweis bei Wolfgang Müller: Kirchliche Wissenschaft im 18. Jahrhundert – Aufklärungstheologie und Pietismus, in: Jedin: Handbuch. Bd. 5, 1985, S. 593. Zur Diskussion über das durch die Säkularisation verursachte „katholische Bildungsdefizit“ vgl. z.B. Heribert Raab: Auswirkungen der Säkularisation auf Bildungswesen, Geistesleben und Kunst im katholischen Deutschland, in: Säkularisation und Säkularisierung im 19. Jahrhundert. Hrsg. von Albrecht Langner. München, Paderborn, Wien, 1978, S. 70–79, 92 u.ö.; Winfried Müller: Bischöfe, Domkapitel und Diözesanverwaltung nach der Säkularisation, in: Brandmüller: Handbuch. Bd. 3, 1991, S. 97. Aber s. auch Rudolfiner: Die Säkularisation von 1803 – Durchführung und Auswirkungen, in: Säkularisation und Säkularisierung im 19. Jahrhundert. Hrsg. von Albrecht Langner. München, Paderborn, Wien, 1978 (Beiträge zur Katholizismusforschung. R.B.) S. 28f.; Rainer A. Müller: Geschichte der Universität. Von der mittelalterlichen Universitas zur deutschen Hochschule. München, 1990, S. 66f.; Hans-Otto Binder: Säkularisation, in: TRE. Bd. 29, 1998, S. 600 Nr. 6.3. ###

⁹ Vgl. aber auch Karl Härter: Reichstag und Revolution 1789–1806. Die Auseinandersetzung des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg mit den Auswirkungen der Französischen Revolution auf das Alte Reich. Göttingen, 1992. (Schriftenreihe der Histor. Komm. bei der Bayer. Akademie der Wissenschaften. 46), S. 587 mit Anm. 89. Zum Folgenden Eberhard Weis: Das neue Bayern – Max I. Joseph, Montgelas und die Entstehung und Ausgestaltung des Königreichs 1799 bis 1825, in: Wittelsbach und Bayern III/1: Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der neue Staat. Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst 1799–1825. Hrsg. von Hubert Glaser. München, Zürich, 1990, S. 574. – Die Französische Revolution hatte eine neue Weltordnung begründet mit neuen Gottheiten und Werten und neuer Zeitrechnung. Napoleon, der sich zusehends in die Nachfolge des karolingischen Kaisertums projizierte, machte das nach und nach rückgängig. Stattdessen ordnete er den alten Kosmos nach seinen Vorstellungen neu, erzwang eine neue kirchliche Ordnung und machte sich zum Kaiser. Am 3. Januar 1806 kehrte er zur alten Zeitrechnung zurück (Hermann Grotefend: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. 12. Verb. Aufl. Hannover, 1982, S. 29); im selben Jahr gründete er den Rheinbund, verlangte von den beitretenden Fürsten den Austritt aus dem Alten Reich und zwang den Kaiser zur Auflösung dieses Reiches, wobei die Niederlegung der Kaiserkrone nur konsequent war. Damit konnte Napoleon sich in der einzigen Nachfolge Karls des Großen wähnen.

scher Landesherren mit Napoleon gegangen, dann hätte sich Bayern, das immerhin die umfangreichsten Verluste erlitten hatte, unter allen größeren Reichsständen am wenigsten bereichert¹⁰. Aber während der Verhandlungen des Reichsdeputationsausschusses wurde ihm das bereits zugesagte Hochstift Eichstätt, das es nach der provisorischen Besetzung dann Ende November 1802 fest in Besitz genommen hatte, wieder abgenommen. Da „musste“ es doch notgedrungen anderweitigen Ersatz suchen. Der Katalog der großen Wittelsbacher-Ausstellung von 1979 beschreibt das so: „Bayern machte von seinem Säkularisationsrecht Gebrauch durch die Aufhebung nahezu sämtlicher Klöster des Landes. Es zeichnete sich dabei durch besonders rücksichtsloses Vorgehen vor den anderen deutschen Staaten aus. Wertvolle Kulturgüter und Kunstschatze wurden zerstört oder durch untergeordnete Beamte veruntreut. [...] Man muss] heute feststellen, daß die radikale Klosteraufhebung dem Staat und der Gesellschaft keine Vorteile gebracht hat. Keine jedenfalls, die nicht besser durch würdigere, dem Rechtsstaat angemessenere Maßnahmen hätten erreicht werden können, daß sie aber dem Ansehen der Regierung und der Kultur schwer geschadet hat.“¹¹

Die zahlreichen Ausstellungen, Vorträge und Tagungen zum Gedenken an die Säkularisation vor 200 Jahren beschränkten sich besonders im süddeutschen Raum weitgehend auf die Säkularisierung der Klöster. Abgesehen von der erst Ende 2003 eröffneten Ausstellung der Bayerischen Staatsbibliothek in München gedachte man hauptsächlich in den ehemals reichsunmittelbaren Residenzen und deren Herrschaftsgebieten auch der „Mediatisierung“, d. h. des Verlustes der Reichsunmittelbarkeit der geistlichen Fürstentümer (also der Hochstifte, der Reichsabteien und der Reichsstifte). Die Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs in München im Frühjahr z. B. lautete: „Bayern ohne Klöster. Die Säkularisation 1802/03 und

¹⁰ Linksrheinisch hat es 255 Meilen² verloren (die kurpfälzischen Territorien und Zweibrücken) – rechtsrheinisch 290 Meilen² gewonnen, ein Gewinn von gut 17%. Nun gab es für Bayern auf Grund seiner eingeklemmten Lage zwischen den habsburgischen Erblanden und Ansbach-Bayreuth, das 1791 an Brandenburg-Preußen gefallen war, eben auch nicht noch mehr zu holen, s. Hanns Hubert Hoffmann: Franken seit dem Ende des Alten Reiches. (Histor. Atlas von Bayern. T. Franken. 2,2), S. 2f. Württemberg, Baden und Preußen machten Gewinne von gut 300 bis weit über 600%. So verlor Württemberg sieben Meilen², erhielt dafür aber 29, Baden erhielt 59 für acht verlorene Meilen², und Preußen bekam für 48 verlorene ersatzweise 235 Meilen², ein Gewinn von 390%. Becker: Reichsdeputationshauptschluß (wie Anm. 2) Sp. 555; ebenso Gerhard Köbler: Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien und reichsunmittelbaren Geschlechter vom Mittelalter bis zur Gegenwart. 6., völlig überarb. Aufl. Darmstadt, 1999, S. XXVI. Die Angaben variieren immer wieder. So erhielt Bayern laut Handbuch der bayerischen Geschichte. Hrsg. von Max Spindler. Bd 4. München, 1974, S. 13, für 200 verlorene Quadratmeilen 288, also 44% mehr, als es verloren hatte.

¹¹ Weis: Das neue Bayern (wie Anm. 9), S. 57.

die Folgen¹², und die baden-württembergische Landesausstellung in Bad Schussenried widmete sich vor allem dem Thema „Alte Klöster – Neue Herren. Säkularisation im deutschen Südwesten 1803“¹³. Man könnte also meinen, in Süddeutschland, einer Hochburg katholischer Reichsfürstentümer im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation seit 1648, wäre es vor 200 Jahren nur zur Aufhebung von Klöstern gekommen. Dagegen thematisierten die Ausstellungen in West- und Norddeutschland wesentlich stärker die Mediatisierungen der geistlichen Fürstentümer.

Häufig blieb auch außer acht, dass es neben den beiden Arten der Säkularisation, der sogenannten territorial- oder herrschaftsrechtlichen und der eigentums- oder kirchengutsrechtlichen¹⁴, noch weitere Mediatisierungen gegeben hat: Der RDHS brachte für die allermeisten Reichsstädte¹⁵ und die letzten fünf Reichsdörfer¹⁶ das Ende der Reichsunmittelbarkeit, und in den Folgejahren ging sie auch vielen anderen kleinen Reichsständen verloren (Reichsritter¹⁷, Reichsgrafen und Reichsfürsten). Von 1802/03 bis 1806 sind etwa 90 % der reichsunmittelbaren Stände¹⁸ mediatisiert worden, darunter

¹² Bayern ohne Klöster? Die Säkularisation 1802/03 und die Folgen. Eine Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs. München, 22. Febr. bis 18. Mai 2003. München, 2003 (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns, 45).

¹³ Alte Klöster – Neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803. Große Landesausstellung Baden-Württemberg 2003 in Bad Schussenried vom 12. April bis 5. Okt. 2003. Bd 1: Ausstellungskatalog. Hrsg. von Volker Himmelein, Bd. 2,1 u. 2,2: Aufsätze. Hrsg. von Hans Ulrich Roloff. Ostfildern, 2003.

¹⁴ Vgl. z.B. Eberhard Weis: Die Säkularisation der bayerischen Klöster 1802/03. Neue Forschungen zu Vorgeschichte und Ergebnissen. Vorgetr. am 2. Juli 1982, in: Bayer. Akademie der Wissenschaften. Phil.-Histor. Klasse. Sitzungsberichte 1983,6. München, 1983, S. 12; Harm Klüeting: Das „angemaßte Eigentum“ der Kirche. 200 Jahre Reichsdeputationshauptschluss und Säkularisation, in: Neue Zürcher Zeitung, 22.2.2003; Rolf Kiesling: Die Mediatisierung der Reichsstädte, in: Alte Klöster – Neue Herren (wie Anm. 13) 2,2 S. 717–736.

¹⁵ P. Eitel: Reichsstädte, in: HRG. Bd 4. 1990, Sp. 759; Frank E. W. Zschaler: Die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Folgen der Mediatisierung der Reichsstädte. Vortragsmanuskript, Eichstätt, 2003, künftig in: ZBLG. Beiheft. München, 2004. S. z. B. Klaus-Peter Schroeder: Moderate et prudenter. Die Markgrafschaft Baden und die Mediatisierung der Reichsstädte 1802/03, in: Alte Klöster – Neue Herren (wie Anm. 13) Bd. 2,2, S. 737–748 sowie ebd. 749–836 die Beiträge über Heilbronn, Ravensburg, Schwäbisch-Hall, Ulm, Wangen i. A. und Kempten; Peter Schmid: Regensburg im Umbruch. Verfassungsentwicklung von der Reichsstadt zur bayerischen Stadt, in: 1803. Wende in Europas Mitte (wie Anm. 4) S. 81–101.

¹⁶ E. Kaufmann: Reichsdörfer, in: HRG. Bd 4. 1990, Sp. 563.

¹⁷ Heinrich Müller: Der letzte Kampf der Reichsritterschaft um ihre Selbständigkeit 1790–1815. Berlin, 1910 (Histor. Studien. 77).

¹⁸ Weis: Das neue Bayern (wie Anm. 9) S. 593: von ca. 370 blieben 41. Es waren 94.650 km², d.i. insgesamt etwa 11 % der gesamten Reichsfläche, mehr als das heutige Bayern und Hessen zusammen, s. Greipl (wie Anm. 3) S. 252, und 12,5 % der Bevölkerung, s. Rudolfine von Oer: Der Eigentumsbegriff in der Säkularisationsdiskussion am Ende des Alten Reiches, in: Eigentum und Verfassung. Zur Eigentumsdiskussion im ausgehenden 18. Jahrhundert. Hrsg. von Rudolf Vierhaus. Göttingen, 1972 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. 37) S. 195.

drei Erzstifte, 20 Hochstifte¹⁹, 44 Reichsabteien²⁰ und über 720 Domkapitelstellen²¹. Allein auf dem Gebiet des heutigen Freistaates Bayern wurden sechs Hochstifte und fast 400 Klöster, darunter 13 Reichsabteien²², säkularisiert²³, rund 160 allein in Altbayern²⁴. Außerdem verschwanden auf dem heutigen Gebiet Bayerns 15 Reichsstädte und etwa 35 kleinere reichsunmittelbare Territorien²⁵.

Gerade unter diesem umfassenderen Aspekt werden noch heute z. B. in Franken immer wieder Emotionen wach²⁶. Im Frühjahr 2003 gingen beispielsweise im bayerischen Landtag die Wogen hoch, als die oppositionelle SPD wieder einmal die Rückführung der „fränkischen Beutekunst“ eingeklagt hat, die sich Altbayern 1803 wie eine „Besatzungsmacht“ angeeignet und damit eine fortdauernde „tiefe Verletzung der fränkischen Seele, ein fränkisches Trauma“, verursacht habe. Der damalige Kultusminister, ein Oberbayer, hat das entschieden abgelehnt: „Um den Weltruf der Münchner Museen zu erhalten, müsse der Kernbestand der Sammlungen in München bleiben“²⁷. Wohl zur Besänftigung wurde Nürnberg, das ja 1803 seine Reichsunmittelbarkeit noch einmal retten konnte und erst 1806 an Bayern gefallen ist²⁸, vom Ministerpräsidenten selbst angeboten, die Städtischen Bühnen „als erstes bayerisches Theater außerhalb Münchens in den Rang eines Staatstheaters“²⁹ mit staatlicher Mitfinanzierung zu erheben.

Eine Beschäftigung mit der Säkularisation der altbayerischen Klöster, verfassungsgeschichtlich eher eine Marginalie des RDHS, scheint da heute politisch vergleichsweise unproblematisch – aber auch erst neuerdings.

¹⁹ Vgl. die Aufzählung bei Hausberger (wie Anm. 4) S. 37 Anm. 8.

²⁰ Hans-Jürger Becker: Umbruch in Mitteleuropa. Der Deputationshauptschluss von 1803, in: 1803. Wende in Europas Mitte (wie Anm. 4) S. 29.

²¹ H. Müller (wie Anm. 16) S. 117; Greipl (wie Anm. 3) S. 255

²² Manfred Treml: Geschichte des modernen Bayern. Königreich und Freistaat. München, 1994, S. 27f.

²³ Vgl. Rainer Braun: Schadensbilanz der säkularisierten Klöster, in: Bayern ohne Klöster (wie Anm. 12) S. 166.

²⁴ K.O. v. Aretin stellt lapidar fest: „Der katholische Reichsteil hatte so gut wie aufgehört zu bestehen.“, s. Karl Otmar v. Aretin: Das Alte Reich 1648–1806. Bd. 3. Stuttgart, 1997, S. 500. Und Greipl (wie Anm. 3, S. 255) schreibt: Die Säkularisation enteignete „im Grunde nicht ‚die Kirche‘, sondern den Adel – vor allem den Reichsadel – zugunsten der großen Fürstenthäuser.“

²⁵ Treml (wie Anm. 22).

²⁶ Zu den zeitgenössischen Reaktionen s. Walter Pötzl: Reaktionen der Bevölkerung, in: Bayern ohne Klöster (wie Anm. 12) S. 431 und ff.

²⁷ Vgl. Donaukurier vom 15.5.2003, S. 13; s. auch Ernest Lang: Gebt den Franken, was der Franken ist. Der Bayernkommentar, in: Bayer. Rundfunk. Bayern 1 „Das Bayernmagazin“ Fr., 14.2.2003, 17.45 Uhr; z. B. auch die vorläufig zusammenfassende Diskussion in: Wir in Franken. Mitteilungen des Fränkischen Bundes e.V. 13 (2003) Nr. 1 (s. a. unter: <http://www.fraenkischer-bund.de>).

²⁸ Köbler (wie Anm. 10) S. 440.

²⁹ Donaukurier, 23.5.2003, S. 13 und 24./25.5.2003, S. 16.

*Die Säkularisation der altbayerischen Klöster,
insbesondere der Frauenklöster*

Abgesehen von den ungeheuren sozialen, finanziellen, materiellen und ideellen Verlusten für das Kurfürstentum und nachmalige Königreich Bayern hat das radikale Vorgehen gegenüber den Klöstern auch auf Seiten des Staates einen tiefsitzenden Komplex verursacht. Man bestand zwar auf der Rechtmäßigkeit, und man besteht noch heute darauf: aber die einschlägigen Säkularisations-Akten blieben ungewöhnlich lange unter Verschluss. Anscheinend sind sogar „gewisse Akten zur Säkularisation im 19. oder 20. Jahrhundert vernichtet worden [...]. Die Vorgänge waren den späteren bayerischen Regierungen [...] unangenehm“³⁰. Die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Säkularisation ist also in Bayern noch jung. Die erste große Untersuchung, die 1903–1908 in drei Bänden erschienene Arbeit von Scheglmann über die „Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern“, musste ohne Zugang zu staatlichen Archiven geschrieben werden³¹. Noch 1909/12 führte Bayern eine der letzten Bibliothekssäkularisationen durch und holte in der sogenannten Neuburger Bereinigung die bis dahin in der Neuburger Provinzialbibliothek aufbewahrten mittelalterlichen Handschriften, Inkunabeln, Einblattdrucke und weitere Bände aus ehemaligem Jesuitenbesitz nach München³². Erst nach dem 1. Weltkrieg wurden die staatlichen Archive der Forschung nach und nach zugänglich³³. Eine gründliche aktenmäßige Aufarbeitung hat erst in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts eingesetzt³⁴.

Von Eberhard Weis stammt die eingangs zitierte scharfe Kritik im Wittelsbacher-Katalog von 1979³⁵. 1982 berichtet er vor der Bayerischen Akademie der Wissenschaften über „Neue Forschungen“ zur „Säkularisation der bayerischen Klöster 1802/03“ und geht u. a. der Frage nach, wie es „zur Aufhebung sämtlicher Klöster des Landes“ gekommen ist und „wie es der bayerischen Regierung gelang, durch Einflußnahme auf die

³⁰ Weis: Die Säkularisation (wie Anm. 14) S. 11 Anm. 5.

³¹ Alfons Maria Scheglmann: Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern. 3 Bde. Regensburg 1903–1908; dazu Weis: Die Säkularisation (wie Anm. 14) S. 8f. Anm. 3.

³² Rüdiger May: Neuburg (Donau) 1, in: HHBB. Bd. 12, 1996, S. 80f. – Die Ausstellung des Münchener Hauptstaatsarchivs vom Frühjahr 2003, die ausgerechnet die Neuburger Bibliothek als Beispiel für die Entstehung einer Staatlichen Bibliothek aus Säkularisationsgut wählt, übergeht das, s. Bayern ohne Klöster (wie Anm. 12) S. 130 Nr. 124. Die letzte Aktion erfolgte 1915 in Dillingen, s. C. Jahn: Mühsam erworbene Schätze, in: Lebendiges Büchererbe (wie Anm. 7) S. 28.

³³ Weis: Die Säkularisation (wie Anm. 14) S. 9 Anm. 3.

³⁴ Winfried Müller: Die Säkularisation von 1803, in: Brandmüller: Handbuch. Bd 3, 1991, Anm. 8.

³⁵ S.o., S. [3].

Reichsgesetzgebung eine Legitimation hierfür zu erhalten.³⁶ Dabei geht es um die landständischen Klöster, also die meisten sogenannten Prälatenklöster in Altbayern, deren alte Rechte durch Landes- und Reichsrecht gesichert waren. Es ging bei der Aufhebung dieser Klöster nicht etwa darum, „Vorrechte“ der Kirche abzubauen, vielmehr wollten die Landesherren uralte gewachsene Rechte, die dem Ausbau eines zentralistisch-souveränen Machtstaates im Wege standen, beseitigen. Die Möglichkeit, solche Klöster auch in den nichtsäkularisierten Ländern selbst, z. B. in Bayern, zu säkularisieren, ist erst auf bayerisches Insistieren hin als § 35 in den RDHS aufgenommen worden³⁷. Denn um bei der Beseitigung der landständischen Klöster den Eindruck purer Gewalt, sozusagen eines Wiederauflebens des seit Jahrhunderten geächteten Raubrittertums, zu vermeiden, musste das Reichsrecht, und als solches wurde der RDHS ja verabschiedet, entsprechend geändert werden.

Ursprünglich war nicht vorgesehen, auch diese Klöster und Stifte in den RDHS einzubeziehen. Nur Württemberg war die Aufhebung der landeseigenen Klöster schon früher zugestanden worden. In Bayern wurde 1801 zunächst einmal die Aufnahme von Novizen verboten. Eine im Januar 1802 eingesetzte „Spezialkommission in Klostersachen“ begann umgehend mit der Auflösung der Bettelordensklöster, die keine landständischen Rechte besaßen³⁸. Am 3. November 1802 wurde eine „Separat-Kommission“ zur Aufhebung der ständischen Klöster eingerichtet³⁹. Prälaten, die, rechtlich vollkommen korrekt, Einspruch einlegten oder sich an Reichstag oder Reichsgerichte wandten, wurden wie Staatsfeinde oder Denunzianten behandelt und schikaniert, wie der Fall des Benediktbeuerner Abtes Karl Klocker zeigt.

³⁶ Weis: Die Säkularisation (wie Anm. 14) S. 8–10.

³⁷ Vgl. die Darstellung bei Anton Scharnagl: Zur Geschichte des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, in: HJ 70 (1951) S. 238–259, hier bes. S. 250–253; Weis: Die Säkularisation (wie Anm. 14) S. 16ff.; Manfred Treml: Die Säkularisation und ihre Folgen, in: Glanz und Elend der alten Klöster. Säkularisation im bayerischen Oberland 1803. Hrsg. von Josef Kirmeier und Manfred Treml. Katalogbuch zur Ausstellung im Kloster Benediktbeuern. 7. Mai bis 20. Okt. 1991, S. 122 (Veröffentlichungen zur Bayer. Geschichte und Kultur. 21/91). S. auch Weis: das neue Bayern (wie Anm. 9) S. 578 Anm. 33.

³⁸ Monika Ruth Franz: Die Auflösung der Bettelordensklöster, in: Bayern ohne Klöster (wie Anm. 12) S. 39.

³⁹ Zum Folgenden s. Reinhard Stauber: Auf dem Weg zur Säkularisation. Entscheidungsprozesse in der bayerischen Regierung 1798–1802, in: Bayern ohne Klöster (wie Anm. 12) S. 251–264; Wolfgang Jahn: Die Aufhebung des Klosters Benediktbeuern, in: Glanz und Ende der alten Klöster (wie Anm. 37) S. 73–76. Speziell zur Säkularisierung der Bibliotheken s. C. Jahn: Mühsam erworbene Schätze (wie Anm. 7) S. 21–31.

Dabei hatte der bayerische Kurfürst Max IV. Joseph Anfang 1799⁴⁰ nur drei Wochen nach seinem Regierungsantritt den Prälaten den Fortbestand ihrer Rechte und Besitzungen feierlich garantiert⁴¹. Er hatte sich dazu genötigt gesehen, weil die Klöster in großer Erregung waren über eine kurz zuvor noch unter dem alten Kurfürsten mit päpstlichem Einverständnis angeordnete sogenannte Dezimation: Die Klöster sollten für das maßlos verschuldete Kurfürstentum eine Sondersteuer in Höhe von 15 Mio. Gulden aufbringen. Sie pochten jedoch auf ihre verfassungsmäßigen Rechte. Dem neuen Landesherrn schien gar nichts anderes übrig zu bleiben, als nachzugeben. Er bat statt der hohen Sondersteuer um eine freiwillige Zahlung und verband das mit der genannten Bestandsgarantie. Die Klöster beschlossen, ein „außerordentliches Opfer“ von 500.000 Gulden aufzubringen, zahlten aber letzten Endes nichts⁴². Daher fühlte die Regierung sich nicht mehr an die Garantierklärung gebunden, drängte aber trotzdem 1802 zuerst auf Änderung des Reichsrechtes, bevor sie ihre antiklösterlichen Maßnahmen öffentlich werden ließ⁴³. Noch im Sommer 1802, als man längst mit Frankreich diesbezüglich Verhandlungen begonnen hatte, stritt man gegenüber den Betroffenen derartige Absichten ab⁴⁴; als dann der Beschluss über die Säkularisierung der Klöster durch den RDHS gefasst war, gab man in genauer Umkehrung des Sachverhalts die Schuld den anderen Mächten, denen Bayern sich so lange wie möglich widersetzt habe⁴⁵. In Wirklichkeit hatte Frankreich erst Anfang 1803 einer Säkularisation dieser Klöster zugestimmt, um Bayern eine Kompensation für das Hochstift Eichstätt zu bieten, das es an Erzherzog Ferdinand abtreten musste. Den beiden übrigen bayerischen Landständen, dem Adel und den Städten, versicherte die Regierung, sie würden selbstverständlich alle Rechte ungeschmälert behalten, begann dann aber noch 1803 entsprechend einer Klausel des RDHS⁴⁶ mit dem Abbau der städtischen Selbstverwaltung, dem Adel wurden zahlreiche Privilegien genommen, und 1807, also nach dem Ende des Alten Reiches, wurde die

⁴⁰ Am 18. Februar 1799, die Garantierklärung erfolgte am 11. März.

⁴¹ Weis: Die Säkularisation (wie Anm. 14) S. 26ff.; 32ff.

⁴² Winfried Müller: Die Säkularisation und ihre Folgen, in: Bayern ohne Klöster (wie Anm. 12) S. 240.

⁴³ Weis: Die Säkularisation (wie Anm. 14) S. 44–46.

⁴⁴ Vgl. z.B. v. Oer: Die Säkularisation von 1803 (wie Anm. 8), S. 20; Monika Ruth Franz: Die Durchführung der Säkularisation als administrative Herausforderung, in: Bayern ohne Klöster (wie Anm. 12) S. 267.

⁴⁵ Weis: Die Säkularisation (wie Anm. 14) S. 26.

⁴⁶ RDHS § 27, s.: Protokoll der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. 2 Bde. Regensburg, 1803, S. 892.

landständische Verfassung nahezu vollends beseitigt⁴⁷. Der Umbau von Verfassung und Verwaltung war in vollem Gang⁴⁸ – entsprechend der politischen Ideologie Montgelas', wonach „vor allem die Beseitigung der dualistischen [also ständischen] Verfassung [notwendig war] zur Erlangung einer für den modernen Staat unabdingbaren ungeteilten Souveränität“⁴⁹. Im bayerischen Zentralismus hat sie bis heute deutliche Spuren hinterlassen⁵⁰.

Der genannte Katalog des Münchener Hauptstaatsarchivs über die Säkularisation bemerkt, „dass [Ende 1802] die Entmachtung der Äbte und anschließende Bestandsaufnahme der Klostervermögen keineswegs in allen landständischen Klöstern, sondern ausschließlich in Männerklöstern durchgeführt wurde. Es finden sich keinerlei Hinweise für die Gründe dieser Beschränkung.“⁵¹ Tatsächlich hatte aber schon der von Frankreich und Russland erstellte Säkularisationsplan vom 18. August 1802 vorgesehen: „Die Säkularisation der geschlossenen Frauenklöster kann nur im Einverständniß mit dem Diözesan-Bischofe geschehen. Die Mannsklöster hingegen sind der Verfügung der Landesherrn oder neuen Besitzer unterworfen, welche sie nach freiem Belieben aufheben, oder beibehalten können.“ In dieser Formulierung ging die Bestimmung als Paragraph 42 in den RDHS ein. Preußen erließ dementsprechend am 18. Januar 1803 eine Anweisung zur Aufhebung nur von Männerklöstern⁵². Die am 11. März 1803 erlassene geheime⁵³ bayerische Instruktion „zur Besitznahme der Güter und des Vermögens sämmtlicher Manns- und Frauen[!]klöster“⁵⁴ in Altbayern bestimmt zwar u. a.: „Bey den Nonnen greift das vorstehende in so lange nicht Platz, als hinsichtlich ihrer persönlichen Säkularisation mit den geeigneten Bischöfen das nähere Benehmen gepflogen seyn wird. Bis dahin bleibt

⁴⁷ Sebastian Hiereth: Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. bis 19. Jahrhundert. München, 1950 (Histor. Atlas von Bayern. T. Altbayern) S. 22. S. auch Stauber (wie Anm. 39) S. 261; Weis: Die Säkularisation (wie Anm. 14) S. 54f.

⁴⁸ Treml: Geschichte (wie Anm. 22) S. 30ff.

⁴⁹ Franz: Die Durchführung (wie Anm. 44) S. 266 und 268.

⁵⁰ Vgl. z. B. Weis: Das neue Bayern (wie Anm. 9) S. 591; ders.: Maximilian von Montgelas – ein Lebensbild, in: Bayern entsteht. Montgelas und sein Ansbacher Mémoire von 1796. Katalog zur Ausstellung des Hauses der Bayer. Geschichte in Zusammenarbeit mit dem Bayer. Hauptstaatsarchiv in Ansbach und München 1996/97. Hrsg. von Michael Henker, Margot Hamm und Evamaria Brockhoff. Augsburg, 1996 (Veröffentlichungen zur Bayer. Geschichte und Kultur. 32/96) S. 41.

⁵¹ Franz, Die Durchführung (wie Anm. 44) S. 271.

⁵² v. Oer: Die Säkularisation von 1803 (wie Anm. 8) S. 46.

⁵³ S. z. B. Sabine Arndt-Baerend: Die Klostersäkularisation in München 1802/03. München, 1986 (Miscellanea Bavarica Monacensia. 95) S. 179: „an Niemanden mitzuthellen“, „blos zum Gebrauch des Kommissars“.

⁵⁴ Bayern ohne Klöster (wie Anm. 12) S. 50f.; Franz: Die Durchführung (wie Anm. 44) S. 274.

es also bey der bisherigen inneren[!] Klosterordnung.“⁵⁵ Aber diese Einschränkung ist unkorrekt: Es geht lt. § 42 nicht um „persönliche Säkularisation“ der einzelnen Nonnen, und es geht nicht um „das nähere Benehmen“ „mit den geeigneten Bischöfen“ sondern um das „Einverständnis des zuständigen Diözesanbischofs“. Zwar bedeutet „Säkularisation“ im Ordensrecht soviel wie Entlassung aus dem Ordensstand in den eines Weltgeistlichen – und das entsprach ganz der Absicht in Bayern, ehemalige Ordenspriester in der Seelsorge einzusetzen. Aber davon ist im RDHS nicht die Rede. Es handelt sich um eine gezielte Fehlinterpretation, und noch vor dem 24. März, als der RDHS durch den Reichstag verabschiedet wurde, begann auch die Säkularisierung der Frauenklöster⁵⁶. Das Handbuch der Bayerischen Kirchengeschichte von Brandmüller erläutert: „Soweit erkennbar, unterließ Bayern zwar die Rücksprache mit den Ordinariaten, erkannte jedoch die Notwendigkeit besonderer Rücksichtnahme auf die weiblichen Klosterinsassen an. [...] In der Folge gestattete man den Nonnen, weiterhin in den säkularisierten Konventen zu wohnen [...]. Von der Landesdirektion wurde solche Ausdauer nur ungern akzeptiert, konnte sie doch auf diese Weise nicht über die Gebäude disponieren. Sie war deshalb bestrebt, die säkularisierten Klosterfrauen sukzessive in einigen Zentralklöstern [...] zusammenzufassen.“⁵⁷

Der Rechtsbruch ist schon Eberhard Weis 1982 aufgefallen. Er zitiert aus dem RDHS: „Die Säcularisation der geschlossenen Frauenklöster kann nur im Einvernehmen mit dem Diözesan-Bischofe geschehen.“ und erläutert: „Dieser Passus soll auf Betreiben Talleyrands eingefügt worden sein, da dieser 1790 in Frankreich das Elend der aus den Klöstern vertriebenen Nonnen miterlebt habe [...]“⁵⁸. Unter den damaligen gesellschaftlichen Verhältnissen war es für eine aus dem Familienzusammenhang oder dem Kloster gerissene Frau nur schwer möglich, ihr Brot zu verdienen. Da nach 1803 zunächst für Bayern die Bischofsstühle unbesetzt waren, hatte dieser Paragraph nur theoretische Bedeutung.“⁵⁹ Abgesehen davon, dass der RDHS nicht ein „Einvernehmen mit dem Bischof“, sondern sein „Einverständnis“

⁵⁵ Zitiert nach M. Barbarda Wagner: Die Säkularisation der Klöster im Gebiet der heutigen Stadt Passau 1802–1836. Passau, 1935, S. 174. Die auszugsweise Wiedergabe der „Instruktion“ im Katalog „Bayern ohne Klöster“ (wie Anm. 12) lässt diesen Teil aus.

⁵⁶ Im Benediktbeurner Katalog „Glanz und Ende der alten Klöster“ von 1991 heißt es: Der einschlägige „Paragraph [des RDHS] wurde in der Regel nicht beachtet“, s. W. Jahn: Die Aufhebung des Klosters Benediktbeuern, in: Glanz und Ende (wie Anm. 39), Legende zu Kat.-Nr. 204.

⁵⁷ W. Müller: Die Säkularisation von 1803 (wie Anm. 34) S. 42f.

⁵⁸ Weis (wie Anm. 14, S. 17) verweist hier auf den Bericht des bayer. Gesandten von Cetto in Paris vom 31.5.1802.

⁵⁹ Weis: Die Säkularisation (wie Anm. 14) S. 16 Anm. 15.

vorschreibt, geht die Aussage teilweise am Problem vorbei, teilweise ist sie falsch: Denn die altbayerischen Frauenklöster wurden säkularisiert, als noch alle Diözesanbischöfe lebten. Als erster starb Bischof Joseph Konrad Schroffenberg von Freising am 4. April 1803⁶⁰. Er hätte also noch vor der Aufhebung des Münchener Clarissenklosters am 11. März⁶¹ gefragt werden können. Bayern hatte offenbar von Anfang an die Absicht, die Bischöfe zu übergehen. Deren Einfluss sollte, von einem eng begrenzten geistlichen Wirkungskreis abgesehen⁶², staatlichem Gutdünken unterworfen werden⁶³. Das widersprach § 62 des RDHS, wonach sich am Stand der Bistümer solange nichts ändern sollte, „bis eine andere Diözesan-Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird“. Damit sollte die ungestörte geistliche Amtsausübung ohne Eingriffe des neuen Landesherrn sichergestellt werden⁶⁴. Der letzte Satz von § 42 RDHS über die Säkularisierung der Klöster: „Beiderlei Gattungen können nur mit Einwilligung des Landesherrn oder neuen Besitzers Novizen aufnehmen“ ermöglichte es den Landesherrn ohnehin, auch Frauenklöster ohne Einverständnis des Bischofs aussterben zu lassen⁶⁵. Damit rückte der RDHS nach Hans

⁶⁰ Georg Schwaiger: Die altbayerischen Bistümer Freising, Passau, und Regensburg zwischen Säkularisation und Konkordat (1803–1817). München, 1959 (Münchener Theologische Studien. Histor. Abt. 13) S. 118f., s. auch ebd. S. 120: „Ausdrücklich ließ sich der Bischof [am 20.1./5.2.1803] zusichern, daß der Kurfürst von Bayern den Bestand der Diözese Freising nicht ändern werde, bis eine Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sei.“ – Die anderen Bischöfe starben später: v. Buseck (Bamberg) 1805, v. Fechenbach (Würzburg) 1808, Klemens Wenzeslaus Herzog v. Sachsen (Augsburg) 1812, v. Stubenberg (Eichstätt/Bamberg) 1824, v. Thun (Passau) 1826 und v. Dalberg (Regensburg) 1817, außerdem v. Zeil und Trauchberg (Chiemsee, für Salzburg) 1814; s. die jeweiligen Artikel in: Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon. Hrsg. von Erwin Gatz. Berlin, 1983.

⁶¹ Arndt-Baerend (wie Anm. 53) S. 179ff.

⁶² Vgl. auch die kurfürstliche Verordnung vom 17. Mai 1804, Churpfalzbaierisches Regierungsblatt, 23. Mai 1804 (Nr. 21), Sp. 509ff.; Hans-Wolfgang Strätz: Die Säkularisation und ihre nächsten staatskirchenrechtlichen Folgen, in: Säkularisation und Säkularisierung im 19. Jahrhundert (wie Anm. 8) S. 60f.

⁶³ Das geht schon aus mehreren Formulierungen des bayerischen Delegierten bei der Reichsdeputation hervor: Am 23. Oktober 1802 z. B. gibt er zu Protokoll: „Die erz- und bischöflichen Diöcesen könnten provisorisch in ihrem bisherigen Zustande verbleiben, bis eine anderweite gesetzliche Bestimmung oder Uebereinkunft mit der geeigneten Behörde getroffen seyn werde.“ Offenkundig hatte der Kurfürst inzwischen schon eine „gesetzliche Bestimmung [...] mit der geeigneten Behörde getroffen“.

⁶⁴ Heribert Raab: Staatskirchentum und Aufklärung, in: Jedin: Handbuch. Bd 5, 1985, S. 550; Strätz (wie Anm. 62) S. 44–48.

⁶⁵ Protokoll (wie Anm. 46) Bd 2, S. 602, § 42. Ebenso die abschließende Fassung des RDHS, s. ebd. S. 912. Die französische Fassung vom 18. August lautet: „[...] que la sécularisation des Couvens de femmes recluses ne devra s’effectuer que du consentement de l’Evêque diocésain; mais que les Couvens d’hommes seront à la disposition des Princes territoriaux qui puorront les supprimer ou les conserver à leur gré.“ (Beilagen zu dem Protokolle der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. Bd. 1. Regensburg, 1803, S. 30, Beylage VII und VIII).

Wolfgang Strätz⁶⁶ Ordensgemeinschaften staatskirchenrechtlich „in die Nähe illegaler Vereinigungen [...], über deren Fortbestand allein politische Opportunität entscheidet.“

Erst gut ein Jahr nach Inkrafttreten des RDHS, als die Bischöfe von Freising, Bamberg und Würzburg bereits verstorben sind, äußert der bayerische Kurfürst in einer Verordnung vom 17. Mai 1804 den aufrichtigen Wunsch, „daß geistliche und weltliche Obrigkeit [...] zu dem nämliche großen Zwecke hinarbeiten“⁶⁷ und ordnet nun an: „Bey künftiger Auflösung der Nonnenklöster sollen die reichsdeputationsschlußmäßigen Bestimmungen genau eingehalten werden.“⁶⁸

Reichskirche und Altes Reich

Die Missachtung der bischöflichen Rechte kündigte Bayerns Ausscheren aus den Bemühungen um ein reichseinheitliches Konkordat an⁶⁹. Bayern hatte seit den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts auf ein eigenes Staatskirchentum hingearbeitet⁷⁰. Das Konkordat von 1817 bildete den erfolgreichen Abschluss, mit dem Bayern nach der politischen Auflösung der alten Reichskirche 1803 sich auch von der kirchlichen Ordnung des Alten Reiches verabschiedete und souverän erklärte, wie übrigens auch Österreich und Preußen⁷¹. Diese Entwicklung war letzten Endes mit der Reformation und dem Westfälischen Frieden 1648 angebahnt worden.

Das Alte Reich gilt heute vielen Historikern als ein Vorbild für moderne überstaatliche Zusammenschlüsse⁷². Im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation gab es im Grunde zwei staatliche Funktionsebenen, auf denen jeweils bestimmte staatliche Aufgaben wahrgenommen wurden: einmal zentral die des Reiches (und der Reichskreise), zum anderen dezentral

⁶⁶ Heute würde man wohl von „der gemeinsamen Sache“ sprechen. Strätz (wie Anm. 62) S. 50f.

⁶⁷ Verordnung (wie Anm. 62) Sp. 510.

⁶⁸ Ebd. Sp. 513 Nr. VI.

⁶⁹ Burkard (wie Anm. 3) S. 117–121.

⁷⁰ Alois Schmid: Die Säkularisationspolitik des Kurfürstentums Bayern, in: Zur Debatte. Themen der Katholischen Akademie in Bayern 33 (2003) H. 3, S. 7.

⁷¹ Dagegen haben die anderen Nachfolgestaaten auf dem Gebiet des Alten Reiches sich um ein gemeinsames Konkordat bemüht, Burkard (wie Anm. 3).

⁷² Vgl. die Übersichten bei Heinz Schilling: Neue historische Literatur. Reichs-Staat und frühneuzeitliche Nation der Deutschen oder teilmodernisiertes Reichssystem. Überlegungen zu Charakter und Aktualität des Alten Reiches, in: HZ 272 (2001) S. 377–395; Georg Schmidt: Neue historische Literatur. Das frühneuzeitliche Reich – komplementärer Staat und föderative Nation, in: HZ 273 (2001) S. 371–399; Wolfgang Reinhard: Frühmoderner Staat und deutsches Monstrum. Die Entstehung des modernen Staates und das Alte Reich, in: Zeitschrift für Histor. Forschung 29 (2002) S. 339–357.

die der einzelnen Landesherrschaften. Was das Reich nicht erledigte, griffen die Territorien auf⁷³ – eine Art Subsidiaritätsprinzip. Vornehmste Aufgabe des Reiches in der frühen Neuzeit blieb es, die Integrität seiner Stände zu gewährleisten, nicht als Gleichheit aller, sondern Unversehrtheit und Gerechtigkeit für jeden von ihnen in einem hierarchischen Neben- und Untereinander unterschiedlicher Rechte und Rechtskonstellationen⁷⁴. Seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert wurde jedoch „staatlicher Zentralismus [...] für überlegen [...] gehalten“ und „das Reich als zurückgeblieben mißverstanden.“⁷⁵ Inzwischen gilt in Europa staatlicher Zentralismus als überholt und das Alte dezentralisierte Reich als fortschrittlich. Das hat im 18. Jahrhundert z. B. schon J. J. Rousseau ähnlich gesehen⁷⁶.

Die Organisationsform des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation war über Jahrhunderte entstanden. Seit dem hohen Mittelalter hatten unter der Oberhoheit des Kaisers die politischen Funktionsträger, Freie, Adlige oder Ministerialen, versucht, durch Bündelung möglichst vieler Rechte und Zuständigkeiten sich gegenüber Konkurrenten durchzusetzen, möglichst alle Rechte über einen geschlossenen Raum zu erlangen, um eine Territorialherrschaft aufzubauen⁷⁷. Zu Beginn der Neuzeit gelang es, diese oft gewalttätigen Aktionen durch eine allgemeine Rechtsordnung mit ständiger Legislative und eigener Exekutive in friedliche Bahnen zu zwingen. Aber bis zuletzt blieb eben das Ineinandergreifen, Überlappen und Konkurrieren unterschiedlicher Rechte verschiedener Rechtsträger charak-

⁷³ Johannes Burkhardt: Europäischer Nachzügler oder institutioneller Vorreiter? Plädoyer für einen neuen Entwicklungsdiskurs zur konstitutiven Doppelstaatlichkeit des frühmodernen Reiches, in: *Imperium Romanum – Irregulare Corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie*. Hrsg. von Matthias Schnettger. Mainz, 2002 (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz. Abt. für Universalgeschichte. Beih. 57) S. 314. Vgl. auch Georg Schmidt: Reich/Reichsidee, in: *TRE*. Bd 28. 1997, S. 453; Michael Essig: Europäische Identitätsfindung. Das Reich als europäische Vision. Hildesheim u. a., 1999 (Historische Texte und Studien. 20) S. 175 u. passim

⁷⁴ Karl Otmar v. Aretin: Heiliges Römisches Reich 1776–1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität. 2 Bde. Wiesbaden, 1967 (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz. 38), hier Bd 1, S. 4; vgl. Wolfgang Reinhard: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart. München, 1999, S. 55; Hanns Hubert Hofmann: Mittel- und Oberfranken am Ende des Alten Reiches (1792). München, 1954. (Histor. Atlas von Bayern. T. Franken. 2,1) S. 3.

⁷⁵ Burkhardt (wie Anm. 73) S. 313, zum Folgenden ebd. S. 316.

⁷⁶ Aretin: Heiliges Römisches Reich (wie Anm. 74) Bd 1, S. 5.

⁷⁷ Z. B. hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Zollrechte, Steuerrechte, Wildbann-, Holz- und viele andere Einzelrechte, s. Günther Lottes: Die geistlichen Staaten und die Herrschaftskonkurrenz im Reich, in: *Individualisierung, Rationalisierung, Säkularisierung. Neue Wege der Religionsgeschichte*. Hrsg. von Michael Weinzierl. München, 1997 (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit. 22) S. 98–102.

teristisch für das Alte Reich⁷⁸. Im Westfälischen Frieden waren die seit der Reformation übergewechselt, nicht rekatholisierten Bistümer definitiv an diejenigen protestantischen Reichsstände gefallen, unter deren faktischer Hoheit sie längst standen. Damit waren Säkularisationen verfassungsrechtlich möglich geworden: zu all den Rechten, die man bisher schon über ein Territorium erlangen konnte, war ein weiteres hinzugekommen⁷⁹. Die Reichsverfassung schützte jetzt nicht mehr eo ipso das Kirchenrecht, demzufolge Kirchengut unveräußerlich ist, wozu auch die von der Reichskirche⁸⁰ ausgeübte Landesherrschaft zählte – Rom hat denn auch den Westfälischen Frieden übrigens nie anerkannt⁸¹. Im weiteren Verlauf des 17. Jahrhunderts kam es zu Reformplänen, die „auf eine vollständige Säkularisation“ hinausliefen. Sie scheiterten, „wahrscheinlich zum Schaden der Kirche“⁸². Für die Folgezeit ist zweierlei bezeichnend: Zum einen betonten die geistlichen Fürsten seit 1648 ihre „Fürstliche Herrlichkeit“ gegenüber ihrer „Bischöflichen Würde“ deutlich in der Titulatur, im Wappen und auf Münzen⁸³; zum anderen kam es immer wieder zu Säkularisationsbestrebungen. So erwog

⁷⁸ Zu Franken s. z. B. zusammenfassend Rudolf Endres: Die „Ära Hardenberg“ in Franken, in: Bayreuth und die Hohenzollern vom ausgehenden Mittelalter bis zum Ende des Alten Reiches. Jahrestagung des Wissenschaftl. Arbeitskreises für Mitteldeutschland 10.–12. Mai 1989 in Bayreuth. Hrsg. von Roderich Schmidt. Ebsdorfergrund, 1992, S. 181 u. ff.

⁷⁹ Eike Wolgast: Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648. Stuttgart, 1995 (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit. 16) S. 340.

⁸⁰ v. Oer: Der Eigentumsbegriff (wie Anm. 18) S. 200; dies.: Die Säkularisation (wie Anm. 8) S. 10. Vgl. auch Strätz (wie Anm. 62) S. 52: „Hier wirkt sich aus, daß nach bisherigem Reichskirchenrecht die gesamten Temporalien der Reichsbistümer bei der Neubesetzung eines bischöflichen Stuhles uno actu vom Kaiser übertragen wurden, ohne daß eine Ausscheidung der für die kirchlichen und der für die weltlichen Zwecke gewidmeten Gütermassen vorgenommen worden wäre.“

⁸¹ Sogenannte „Herrschaftssäkularisationen“ waren auch im Rechtssystem des Reiches durchaus möglich, und es fragt sich, ob hier der Begriff „Säkularisation“ reichsrechtlich überhaupt angemessen ist. Der Terminus stammt ja in dieser Verwendung aus dem französischen Rechtsgebrauch, wo es keine geistlichen Landesherren gab; in Deutschland ist er 1646 bei den Vertragsverhandlungen für den Westfälischen Frieden durch den französischen Gesandten zuerst verwendet worden. Zum Begriff vgl. Peter A. Süß: Was ist „Säkularisation“? Das Phänomen Säkularisation“ vom Mittelalter bis zum Ende des Alten Reiches, in: Frankenland 55 (2003) S. 1–9 (aber ohne Differenzierung zwischen ‚Hochstift‘ und ‚Bistum‘); Karl Otmar von Aretin: Säkularisation, in: HRG. Bd 4. 1991, Sp. 1263f. Zur Ablehnung des Westfälischen Friedens durch den Vatikan s. v. Oer: Der Eigentumsbegriff (wie Anm. 18) S. 201.

⁸² Heribert Raab: Der Untergang der Reichskirche in der großen Säkularisation, in: Jedin: Handbuch. Bd 5, 1985, S. 538. Vgl. auch Hubert Jedin: Die Reichskirche der Schönbornzeit, in: Trierer Theologische Zeitschrift 65 (1956) S. 211; G. Schmidt: Reich (wie Anm. 73) S. 455.

⁸³ So z. B. der Eichstätter Fürstbischof Marquard II. Schenk von Castell (1636–1685), s. Bruggaier (wie Anm. 5) S. 47f.

schon 1685/86, gleich nach dem Tod⁸⁴ des Eichstätter Fürstbischofs Marquard II., Kaiser Leopold I. insgeheim eine Säkularisation der Hochstifte Eichstätt, Bamberg und Würzburg, um dem von Ludwig XIV. aus Lothringen vertriebenen Herzog Karl V. einen angemessenen Ersatz zu beschaffen⁸⁵. Das zeigt, dass Hochstifte, selbst wenn sie ein so hohes Ansehen genossen wie Eichstätt zu dieser Zeit dank Marquard II., der lange als Stellvertreter des Kaisers beim Reichstag fungiert hatte, für die Interessen erblicher Reichsfürsten disponierbar geworden waren⁸⁶. Deshalb machte man in Eichstätt hundert Jahre später nach weiteren einschlägigen Erfahrungen die wirtschaftliche Prosperität des Hochstifts lieber nicht publik, denn „es sey immer besser, wenn man im Ausland keine gar vorteilhafte Idee von Eichstätt habe, als wenn man dieses Bischthum reizend vorstelle, weil sonst leicht Prinzen danach lüstern möchten.“⁸⁷.

Nur die ständisch organisierte katholische Kirche im Reich galt nach 1648 als Reichskirche. Evangelisch gewordene Hochstifte behielten zwar die

⁸⁴ Sozusagen analog dem Lehensrückfall bei Todesfall ohne Erben. Vgl. Recht und Verfassung des Reiches in der Zeit Maria Theresias. Die Vorträge zum Unterricht des Erzherzogs Joseph im Natur- und Völkerrecht sowie im Deutschen Staats- und Lehnrecht. Hrsg. von Hermann Conrad. Köln u. Opladen, 1964 (Wissenschaftl. Abhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. 28) S. 673 § 3.2.

⁸⁵ Heinrich von Srbik: Wien und Versailles 1692–1697. Zur Geschichte von Straßburg, Elsass und Lothringen. München, 1944, S. 202.

⁸⁶ Vgl. Recht und Verfassung (wie Anm. 84) S. 658 § 14. Umgekehrt zeigt sich das z. B. auch noch in der Situation von 1792, als die kaiserliche Diplomatie wiederholt Salzburg als Kandidat für eine neue Kurwürde im Gegenzug für eine neue württembergische Kur ins Spiel brachte (Ludolf Pelizaeus: Die Frage neuer Kurwürden am Ende des Alten Reiches 1778–1803, in: HJ 121 (2001) S. 166), nachdem Kaiser Joseph II. erst wenige Jahre vorher Salzburgs Diözesan- und Hochstiftsrechte erheblich dezimiert hatte.

⁸⁷ Bruno Lenegenfelder: Die Diözese Eichstätt (wie Anm. 5) S. 201 mit Anm. 54; Wolfgang Wüst: Die „Mängel“ geistlicher Staaten im Spiegelbild der Aufklärung. Die Reformen des Kameralisten und Juristen Joseph Barth (1769–1819) im Hochstift Eichstätt, in: SBHVE 90 (1997) S. 88. Unter den geistlichen Staaten galten Köln, Mainz, Münster, Würzburg, Augsburg und Bamberg als besonders wohlhabend, s. Heribert Raab: Wiederaufbau und Verfassung der Reichskirche, in: Jedin: Handbuch. Bd 5, 1985, S. 159. S. auch ders.: Untergang (wie Anm. 82) S. 541; Fritz Hartung: Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. 8. Aufl. Stuttgart, 1950, S. 146. Vgl. auch die Übersicht bei Greipl (wie Anm. 3) S. 254. Eichstätt, das zu den kleineren Hochstiften zählte (Kurt Andermatt: Die geistlichen Staaten am Ende des Alten Reiches, in: HZ 271 (2000) S. 597), gehörte mit Exporteinnahmen von 730.000 Talern 1785 durchaus zu den erfolgreichen Staaten. Es erzielte fast soviel wie das erheblich größere, als wohlhabend geltende Hochstift Augsburg, s. Wüst, a. a. O., S. 96f. – Vor allem Pfalzbayern, das das Hochstift umklammerte, war gefährlich. Deshalb hatte man seit dem 17. Jahrhundert jede bayerische Einflussnahme auf das Domkapitel oder gar den Bischofsstuhl abgewehrt (Lengenfelder (wie Anm. 5) S. 27 u. z. B. S. 41). 1769 hatte der bayerische Kurfürst Max III. Joseph das Hochstift schon einmal besetzt, um es zu okkupieren, war aber auf Intervention des Kaisers wieder abgerückt (Schmid: Die Säkularisationspolitik (wie Anm. 70) S. 7).

Reichsstandschaft⁸⁸ – i. d. R. als Teil einer evangelischen Landesherrschaft –, zählten aber nicht zur Reichskirche. Sie waren dem besonderen Einfluss des Kaisers als *advocatus ecclesiae* entzogen. Vielmehr hatte in protestantischen Territorien der jeweilige Landesherr auch die Kirchenhoheit inne. Es gab also geistliche (katholische) Fürsten mit weltlicher Herrschaft und weltliche (evangelische) Fürsten mit geistlicher Herrschaft. Der Kaiser war (weltlicher) Oberherr des gesamten Reiches und Schutzherr der (katholischen) Reichskirche. Nur die katholischen weltlichen Reichsfürsten standen ohne geistliche Herrschaftsrechte da; in ihren Territorien wurden die geistlichen Herrschaftsrechte von anderen Reichsfürsten (Bischöfen) ausgeübt⁸⁹. Das musste den katholischen absolutistisch-zenralistischen Fürsten schwer erträglich sein⁹⁰. Ein Ventil boten die seit Ende des 15. Jahrhunderts entstehenden Sekundogenituren, d.h. langfristige Besetzungen bestimmter Bistümer mit Prinzen aus einem Hause. Damit ließ sich der Machtbereich einer Dynastie z. T. erheblich erweitern⁹¹.

Bayern⁹² hatte schon Ende des 16. Jahrhunderts Sekundogenituren, also die kontinuierliche Besetzung bestimmter Bischofssitze mit Prinzen aus einem Hause, in Freising und Regensburg und einen „wittelsbachischen Bistumsblock im Nordwesten“ mit Schwerpunkt Köln begründet⁹³. Sie gingen aber verloren, als im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts nacheinander zwei Kurfürsten kinderlos blieben. Darum hatte Max IV. Joseph nach seinem Regierungsantritt 1799 kein dynastisches Interesse mehr am Erhalt der

⁸⁸ Zur Sonderstellung der reformierten Hochstifte auf dem Reichstag seit 1648 s. Lottes (wie Anm. 77) S. 108.

⁸⁹ Vgl. Lottes, ebd. S. 103

⁹⁰ Vgl. Heribert Raab: Die oberdeutschen Hochstifte zwischen Habsburg und Wittelsbach in der Frühen Neuzeit. Wiederabdr. in: ders.: Reich und Kirche in der Frühen Neuzeit. Jansenismus – Kirchliche Reunionsversuche – Reichskirche im 18. Jahrhundert – Säkularisation – Kirchengeschichte im Schlagwort. Ausgewählte Aufsätze. Freiburg/Schweiz, 1989, S. 234 u. ff.

⁹¹ Zur Funktion von Sekundogenituren s. Rudolf Reinhardt: Die hochadeligen Dynastien in der Reichskirche des 17. und 18. Jahrhunderts, in: RQ 83 (1988) S. 213–235; s. z. B. auch Hubert Wolf: Lothringische Bemühungen um das Hochstift Eichstätt (1719–1715), in: SBHVE 88/89 (1995/96) S. 138.

⁹² Heribert Raab: Das Staatskirchentum in Kurbayern, in: Jedin: Handbuch. Bd 5, 1985, S. 524–530; v. Oer: Der Eigentumsbegriff (wie Anm. 18) S. 202–204.

⁹³ Lottes (wie Anm. 77) S. 103f., 107, 108f.; Heribert Raab: Der reichskirchliche Episkopalismus von der Mitte des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: Jedin: Handbuch. Bd. 5, 1985, S. 503f.; Hausberger (wie Anm. 4) S. 38; Reinhardt: Die hochadeligen Dynastien (wie Anm. 91) S. 219f.

Reichskirche⁹⁴. Eine Möglichkeit, sich von „geistlicher Bevormundung“ zu lösen, sah man in der Gründung von Landesbistümern, wie sie vor allem Joseph II. in seinen Erblanden durchsetzte, ersatzweise wenigstens in der Errichtung einer eigenen Nuntiatur, wie sie 1785 in München errichtet wurde. Dem Streben nach Selbständigkeit diente z. B. auch die 1769 auf Befehl des bayerischen Kurfürsten durchgeführte Abspaltung einer eigenen bayerischen Jesuitenprovinz von der bestehenden oberdeutschen; alle „Ausländer“ mussten das Noviziat in Landsberg am Lech verlassen; sie nahmen Zuflucht in Eichstätt, wo noch 1772, ein Jahr vor der Ordensaufhebung, das Kolleg erweitert werden musste⁹⁵. Auch die Umstände der Verlegung der Universität Ingolstadt 1800 nach Landshut gehören in diesen Zusammenhang⁹⁶: Der Eichstätter Bischof war als Diözesanbischof von Amts wegen Kanzler der bayerischen Landesuniversität, wurde aber über die Verlegung erst gar nicht informiert; sein Protest blieb unbeantwortet. Als der Bischof darauf seinem Vizekanzler befahl, in Ingolstadt zu bleiben, ernannte der Kurfürst 1804 einen neuen. 1807 eignete er sich auch das dem Bischof zustehende Promotionsrecht an, womit sich das bischöfliche Kanzleramt erledigte⁹⁷.

Zu diesem Zeitpunkt war der RDHS längst vollzogen, das Reich war aufgelöst und Eichstätt seit einem Jahr endgültig bayerisch.

⁹⁴ Greipl (wie Anm. 3) S. 255; Hausberger (wie Anm. 4) S. 46. Ohnehin hielt die Reichsritterschaft gut die Hälfte der Bischofssitze und einen Großteil der Domkapitelstellen besetzt (H. Müller (wie Anm. 16) S. 31–33 und besonders Anm. 52.) Sie sah die Hochstifte und Stifte des Reiches als „wahres Eigenthum des teutschen Reichs-Adels“ an, so der Anspruch in den Beschwerden der Reichsritterschaft über die Aufhebung der Erzstifter und Stifter während des Wiener Kongresses 1814, zit. nach v. Oer: Der Eigentumsbegriff (wie Anm. 18) S. 198. Die Reichsritter betrachteten sich quasi als die „Erbherren“ (vgl. Konstantin Maier: Bischof und Domkapitel im Licht der Wahlkapitulationen in der Neuzeit, in: RQ 83 (1988) S. 240, s. auch S. 242; aber s. auch Reinhardt: Die hochadeligen Dynastien (wie Anm. 91) S. 225ff. Nr. 3 und 5) und hatten z. B. in Eichstätt bis Mitte des 18. Jahrhunderts immer den Fürstbischof gestellt. In München hatten schon Max Josephs Vorgänger eine Nuntiatur als Vorform eines eigenen bayerischen Landesbistums durchgesetzt.

⁹⁵ Joseph Georg Suttner: Geschichte des bischöflichen Seminars in Eichstätt. Nach den Quellen bearb. Eichstätt, 1859, S. 88; Bernhard Duhr: Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge. Bd. 4: Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge im 18. Jahrhundert. T. 1. München, Regensburg, 1928, S. 263. S. auch Lengenfelder: Die Diözese Eichstätt (wie Anm. 5) S. 34f.

⁹⁶ Peter Claus Hartmann: Kultur und Bildung in Bayern von der Säkularisation bis zum Ende der Regierung Ludwigs I. (1800–1848), in: Geschichte aktuell. Hrsg. von Konrad Amann. Frankfurt a. M., u. a., 2000, 146f.

⁹⁷ [Klaus Walter Littger:] Ein alter und ein neuer Bund. Aus der Ingolstadt-Eichstätter Universitätsgeschichte 1472–1989. Ausstellung zur Eröffnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt in Ingolstadt. Eichstätt 1990 (Schriften der Universitätsbibliothek Eichstätt. 15) S. 105–114.

Die Säkularisation des Hochstifts Eichstätt

Schon am 24. August 1802⁹⁸ hatte Bayern nach dem Vorbild von Preußen und Österreich⁹⁹ sich „durch die Lage der Umstände veranlaßt gesehen, [. . . Eichstätt] durch seine Truppen provisorisch okkupieren zu lassen.“ Am 29. November folgte die Zivilbesitznahme. Die kirchlichen Besitzungen wurden inventarisiert, Kassen und Archive versiegelt und die Klöster vorläufig unter staatliche Verwaltung gestellt. Die Aufnahme von Novizen wurde verboten. Befürchtungen der Ordensleute wegen ihres künftigen Schicksals wurden aber als unbegründet abgetan¹⁰⁰. Ab Ende Februar 1803 setzte Bayern in seinen Altlanden die kurz vorher im Rahmen des RDHS genehmigte Aufhebung der landständischen Klöster und Stifte ins Werk. Die Eichstätter Klöster blieben bis zur Übernahme des ehemaligen Hochstifts durch Erzherzog Ferdinand am 25. Februar 1803 verschont. Der Erzherzog sicherte ihnen nach gründlichen Bestandsaufnahmen am 2. Januar 1804 den Fortbestand zu – und das, obwohl einige Rebdorfer Augustiner-Chorherren und der gesamte Plankstettener Benediktiner-Konvent¹⁰¹ um Aufhebung baten, weil ihnen die wirtschaftliche Situation ihrer Häuser hoffnungslos erschien¹⁰². Noch 1803 übertrug der Erzherzog dem Bischof die geistliche Aufsicht über alle Klöster¹⁰³.

Insgesamt entwickelte sich das kirchliche Leben im neuen Fürstentum Eichstätt eher hoffnungsvoll. Allerdings drohte die Diözese durch staatskirchliche Bestrebungen der angrenzenden Mächte Preußen, Bayern und Österreich aufgegeben zu werden. Denn alle drei strebten eigene Landeskirchen an¹⁰⁴. Dann wären die Eichstätter Diözesansprengel, die in diese Länder ragten, abgetrennt worden. Der Rest wäre aber als selbständige Diözese nicht lebensfähig geblieben¹⁰⁵. In dieser Hinsicht – und allein in dieser – war es ein Glück für das Bistum, dass das Fürstentum Eichstätt nach

⁹⁸ Preußen hatte den einschlägigen Vertrag mit Frankreich im Mai 1802 abgeschlossen und am 6. Juni mit den Besitznahmen begonnen, Bayern aber schon im August 1801 den Vertrag abgeschlossen, s. v. Oer: Die Säkularisation von 1803 (wie Anm. 8) S. 19 u. 23.

⁹⁹ Lengenfelder: Die Diözese (wie Anm. 5) S. 271f.

¹⁰⁰ Ebd. S. 309.

¹⁰¹ Ebd. S. 315–317.

¹⁰² Ebd. S. 317. Sie erhofften sich vom Erzherzog eine bessere Pension als – nach einer immer noch befürchteten Übernahme durch Bayern – vom bayerischen Kurfürsten. Dabei übersehen sie, und wurden vom bischöflichen Visitor Anfang 1804 darauf hingewiesen, dass bei einer Selbstauflösung laut RDHS überhaupt keine Pensionsverpflichtung für den neuen Herrn entstände; vgl. RDHS § 57.

¹⁰³ Ebd. S. 309.

¹⁰⁴ Burkard (wie Anm. 3) S. 117–123.

¹⁰⁵ Lengenfelder: Die Diözese Eichstätt (wie Anm. 5) S. 363–368.

der österreichischen Niederlage in der Dreikaiserschlacht von Austerlitz Ende 1805 wieder Bayern zugeschlagen wurde. Die Herrschaft wechselte offiziell am 11. März 1806¹⁰⁶.

Sofort wurden die Kompetenzen des Bischofs erheblich stärker eingeschränkt. Die Klöster und Stifte wurden noch im Sommer 1806 säkularisiert¹⁰⁷; lediglich dem Schulorden der Notre-Dame-Schwestern wurde ein Aufschub bis 1809 gewährt¹⁰⁸.

Die Säkularisation der Eichstätter Klöster

Die Diözese Eichstätt erstreckte sich zu knapp zwei Drittel über katholische Territorien, nämlich das Hochstift selbst, Teile von Kurpfalzbayern und die Deutschordenskommande Ellingen, die 1796 von Ansbach-Preußen okkupiert wurde¹⁰⁹. Gut ein Drittel war evangelisch; dort waren alle Klöster und Stifte, insgesamt 24, bereits im Zuge der Reformation säkularisiert worden. 1802/06 sind im katholischen Sprengel 23 Klöster und Stifte säkularisiert worden, also so viele wie durch die Reformation¹¹⁰. Von gut 90 Klöstern und Stiften, die seit dem Mittelalter bis 1806 in der Diözese Eichstätt errichtet worden waren, ist somit knapp die Hälfte (45) im Laufe der Zeit eingegangen, aufgelöst oder umgewidmet und jeweils ein gutes Viertel durch die Reformation oder die Säkularisation aufgehoben worden. Der Schrumpfungprozess war also offensichtlich in konfessionellen Mischräumen wie Eichstätt um 1800 bereits erheblich weiter fortgeschritten als in katholischen Ländern. Im altbayerischen Teil der Diözese waren bereits 1802/03 alle Klöster säkularisiert worden. Auf dem Gebiet des Hochstifts gab es 1806 beim Übergang an Bayern noch 13.

¹⁰⁶ Ebd. S. 369. S. auch Handbuch der bayerischen Geschichte (wie Anm. 10) S. 19.

¹⁰⁷ Lengenfelder: Die Diözese Eichstätt (wie Anm. 5) S. 374.

¹⁰⁸ Brun Appel: Zur Geschichte des Klosters der Congrégation de Notre Dame in Eichstätt 1711–1809, in: SBHVE 81/82 (1988/89) S. 38–44.

¹⁰⁹ Köbler: Historisches Lexikon (wie Anm. 10) S. 150; Hanns Hubert Hofmann: Gunzenhausen-Weissenburg. München 1960 (Histor. Atlas von Bayern. T. Franken. I,6) S. 187f..

¹¹⁰ Auszählung nach Franz Sales Romstöck: Die Klöster und Stifter der Diözese Eichstätt bis zum Jahre 1806, in: SBHVE 30 (1915) S. 19–86: Beilngries/Franziskaner (S. 23f., Nr. 4), Berching/Franziskaner (S. 25, Nr. 8), Eichstätt/Willibaldsstift (S. 32f., Nr. 12), /Liebfrauenstift (S. 33, Nr. 13), /Dominikaner (S. 33f., Nr. 14), /Kapuziner (S. 35f., Nr. 17), /St. Walburg (S. 38f., Nr. 20), /Notre Dame (S. 39f., Nr. 21), /Marienstein (S. 64f., Nr. 60), /Rebdorf (S. 74–77, Nr. 79), Herrieden/Säkularkanonikerstift (S. 52f., Nr. 36), Abenberg/Marienburg (S. 66f., Nr. 62), Plankstetten (S. 71–74, Nr. 77), Spalt/St. Emeram u. Nicolai (S. 80f., Nr. 83 u. 84). Dazu kommen noch sieben Kommenden (Deutschherren, Johanniter, Malteser). Vgl. auch Karl Röttel: Das Hochstift Eichstätt. Grenzsteine, Karten, Geschichte. Ingolstadt, 1987, passim.

a) Frauenklöster des Hochstifts Eichstätt und ihre Bibliotheken

Im Mai 1804 hatte der Kurfürst einen korrekteren Umgang mit den Nonnenklöstern verordnet: „Bey künftiger Auflösung der Nonnenklöster sollen die reichsdeputationschlußmäßigen Bestimmungen genau eingehalten werden.“¹¹¹ Am Beispiel Eichstätt lässt sich überprüfen, was darunter zu verstehen war.

Ursprünglich hatte Frankreich in den Entschädigungsverhandlungen Bayern das gesamte Hochstift Eichstätt zugesagt, also auch das sogenannte Obere Stift, die Exklaven im ansbachisch-preußischen Raum. Da aber Bayern ebenso wie Preußen an geschlossenen Territorien interessiert war, hatten beide schon im Sommer und Herbst 1802 einen Austausch vereinbart¹¹². Die meisten eichstättischen Exklaven gingen an Preußen. Bayern und Preußen bildeten Kommissionen zur Durchführung ihrer Verträge, die zum 1. Juli 1803 in Kraft traten. Darin war vorgesehen, dass die Säkularisation der in den Exklaven liegenden Klöster auch nach dem Übergang an Preußen noch von Bayern durchgeführt werden sollte. Auch sollte der bayerische Kurfürst die Pensionen der Klosterinsassen zahlen. Damit vermied Preußen, sich in diesen katholischen Sprengeln an Säkularisationen zu beteiligen.

Eine der Exklaven war Abenberg mit dem Augustinerchorfrauenstift Marienburg. Der Übergang Abenbergs und des Klosters an Preußen erfolgte am 13. und 14. Februar 1804¹¹³. Zwei Monate später¹¹⁴ beschloss die bayerische Kommission, die Nonnen von Marienburg in andere Klöster zu verlegen und das Stift aufzuheben¹¹⁵. Der RDHS hatte zur Aufhebung klausurierter Frauenklöster die Zustimmung des zuständigen Diözesanbischofs verlangt; kurz nach dem Beschluss zur Aufhebung Marienburgs verordnete der bayerische Kurfürst, die Entbindung von Ordensgelübden solle der „geistlichen Obrigkeit“ vorbehalten bleiben¹¹⁶. Deshalb wurde am 27. November 1804 beim Bischöflichen (General-)Vikariat in Eichstätt der

¹¹¹ Verordnung vom 17. Mai 1804 (wie Anm. 62) Sp 513 Nr. VI.

¹¹² Zum Folgenden s. Robert Schuh: Der Übergang des eichstättischen Oberstifts von Bayern an Preußen, in: Aus Bayerns Geschichte. Forschungen als Festgabe zum 70. Geburtstag von Andreas Kraus. Hrsg. von Johannes Greipl, Alois Schmid, Walter Ziegler. St. Ottilien, 1992, S. 405–433; Hofmann: Franken (wie Anm. 10) S. 44f. Nr. 8, S. 48–50 Nr. 10. Bischof Stubenberg, der schon in den 90er Jahren böse Erfahrungen mit der preußischen Revindikationspolitik gemacht hatte, hatte vergeblich Bayern davon abzuhalten versucht (Schuh, a. a. O., S. 414f.).

¹¹³ Schuh (wie Anm. 112) S. 417; Josef Frank: Kloster Marienburg. Die wichtigsten Ereignisse seiner Geschichte, in: Johann Sperber: St. Stilla und Abenberg. Schwabach, 1950, S. 85.

¹¹⁴ Am 13. April 1804.

¹¹⁵ Schuh (wie Anm. 112) S. 428 Anm. 89.

¹¹⁶ Verordnung vom 17. Mai 1804 (wie Anm. 62) Sp. 513 Nr. VI

Antrag auf Zustimmung zur Säkularisation Marienburgs gestellt¹¹⁷. Vom Vikariat kam am 6. Dezember die Antwort, nicht das Vikariat, sondern der Bischof persönlich sei gemäß RDHS zuständig. Man habe den Antrag an ihn weitergegeben, und er lehne diese Säkularisierung nachdrücklich ab¹¹⁸. Wieder ein halbes Jahr später, am 26. Mai 1805, meldete jedoch der Pfarrer von Abenberg nach Eichstätt, ein bayerischer Kommissar habe das gesamte Klostergut inventarisiert und beschlagnahmt, und er habe die vollständige Aufhebung des Klosters für drei Fälle angekündigt: 1. nach dem Tod des Bischofs, 2. noch vorher, wenn Eichstätt bayerisch werde oder 3. bei Abschluss eines Konkordats¹¹⁹. Den Nonnen wurde auf Rückfrage mitgeteilt, dass das Kloster nicht aufgehoben werde, weil der Bischof nicht zustimme. Doch übernahm der Kommissar die Verwaltung und ließ die „entbehrliche Gerätschaft“ versteigern¹²⁰. Den Nonnen, die im Übrigen bis zuletzt nicht geglaubt hatten, dass „dieses ubl so bald hereinbrechen würde“¹²¹, wurde untersagt mitzusteigern¹²².

Zwei Wochen nach der Schlacht von Austerlitz trat Preußen am 15. Dezember 1805 Ansbach an Frankreich ab. Frankreich wiederum übergab Ansbach am 24. Februar 1806 an Bayern, das mittlerweile Königreich geworden war¹²³ (also gut zwei Wochen vor der bayerischen Wiederinbesitznahme Eichstätts). Damit wäre eigentlich eine der drei Bedingungen für eine vollständige Säkularisierung Marienburgs, dass nämlich das Kloster bayerisch werde, gegeben gewesen. Aber der preußische König hatte sich 1802/03 in den preußisch-bayerischen Ausgleichsverträgen die ehemals geistlichen Güter, darunter also auch Marienburg, als persönliches Eigentum (sog. Kammergut) reserviert¹²⁴. Kammergüter waren nicht an Frankreich gefallen und anschließend auch nicht an Bayern abgegeben worden. Trotzdem hat Bayern sie im Juni 1806 einfach besetzt¹²⁵. Es kam jedoch nicht zur völligen Säkularisierung Marienburgs. Vielmehr gestattete König Maximilian den Nonnen 1807¹²⁶ schließlich, zu bleiben oder mit bischöflicher Dispens fortzugehen, ordnete aber die Einziehung sämtlicher Einkünfte an und bewillig-

¹¹⁷ DAEL, p180, 8.

¹¹⁸ Ebd., Konzept vom 6.12.1804.

¹¹⁹ Ebd., drei Schreiben des Pfarrers Kettner vom Mai 1805; Frank (wie Anm. 113) S. 86f.

¹²⁰ DAEL, in p180,1: Schreiben des Abenberger Pfarrers Franz Joseph Kettner an den Bischof von Eichstätt, 30.5.1805, 2r.

¹²¹ Ebd., 2^v.

¹²² Frank (wie Anm. 113) S. 87f.

¹²³ Hofmann (wie Anm. 10) S. 52f. Nr. 15.

¹²⁴ Das hatte der bayerische Kommissar bei seiner Drohung wohl übersehen.

¹²⁵ Schuh, (wie Anm. 112) S. 431f.

¹²⁶ Am 16. Oktober 1807.

te den Frauen eine lebenslängliche Pension¹²⁷. Am 23. Juli 1808 verordnete er dann aber für ganz Bayern, dass Nonnen zum Austritt aus dem Kloster die Bewilligung des zuständigen Generalkommissariats (also der politischen Mittelbehörde) bräuchten; wollten sie aber bleiben, seien bestimmte Vorschriften einzuhalten¹²⁸. 1810 wurden die Klostergebäude verkauft, 1816 suchten die letzten vier Nonnen wegen ihres Alters und der unerträglich gewordenen Zustände bei der Behörde darum nach, das Kloster verlassen zu dürfen¹²⁹. Die verbliebenen Konventsgebäude wechselten in den folgenden Jahren wiederholt den Eigentümer und wurden teilweise abgebrochen¹³⁰.

Seit 1805 waren von den Säkularisationskommissionen und Behörden Grundstücke, Immobilien und die Einrichtung von Konvent und Kirche wiederholt ausführlich dokumentiert worden. Selbst über die liturgischen Bücher werden wir 1816¹³¹ und 1837/38¹³² informiert. Nur über die Klosterbibliothek, von der wir durch einen Katalog von 1627 Kenntnis haben¹³³, erfahren wir nichts, außer dass der Kommissar Ende Mai 1805 bei der Übernahme der Verwaltung u. a. viele geistliche Bücher habe ausräumen lassen¹³⁴. Vermutlich ist alles verkauft oder z. T. auch vernichtet worden¹³⁵.

Auch das Marienburger Mutterkloster Marienstein zwischen Eichstätt und Rebdorf wurde nach dem endgültigen Übergang Eichstätts an Bayern 1806 enteignet und in staatliche Verwaltung genommen. Die Frauen blieben und erhielten Pensionen. Sie haben länger ausgeharrt als die in Marienburg. Erst 1832 verließen die letzten sechs das Kloster. 1838 wurde es verkauft und

¹²⁷ Frank (wie Anm. 113) S. 87f.

¹²⁸ Königlich-Baierisches Regierungsblatt 3. August 1808, Nr. 37, Sp. 1593 Nr. 1.

¹²⁹ Franz Kornbacher: Die klosterlose Zeit der Marienburg von 1816 bis 1920, in: 500 Jahre Kloster Marienburg. Beiträge zum Jubiläum der Gründung des Augustinerinnenklosters 1488. Abenberg, 1988, S. 70.

¹³⁰ Ebd. S. 71ff.

¹³¹ Ebd. S. 73.

¹³² Ebd. S. 84: „Musikalien (Zusatz: 74 Stücke sind unbrauchbar), 3 Chorale Bücher, 1 altes Meßbuch, 3 Rituale, [...], 1 Buch Miscellanea, 6 Messen mit Offertorium und Te Deum blau eingebunden“.

¹³³ DAEI, in p 180, insgesamt knapp 400 Titel, davon etwa 170 in der Bibliothek; Walter Baier: Der Bibliothekskatalog der Augustinerchorfrauen von Marienburg aus dem Jahre 1627 als Spiegel religiös-geistlicher Bildung, in: 500 Jahre Kloster Marienburg (wie Anm. 129) S. 31-35, angelegt anlässlich der Übernahme der Bibliothek des 1626 verstorbenen Abenberger Pfarrers Johann Angermair.

¹³⁴ DAEI, in p 180 (wie Anm. 25) 3^f.

¹³⁵ 1920 erwarben die „Schwestern von der Schmerzhaften Mutter“ die Reste des alten Gebäudes und zogen dort ein. Sie bauten das Kloster aus, übernahmen die Krankenpflege und betreuen einen Kindergarten, s. M. Margarita Schütz: Das Kloster Marienburg und die Schwestern von der Schmerzhaften Mutter, in: 500 Jahre Kloster Marienburg (wie Anm. 129) S. 129; s. auch ebd., S. 60: Urkunde der Grundsteinlegung am 16.9.1921.

größtenteils abgerissen¹³⁶. Die bekannteste Mariensteiner Handschrift, das Tagebuch der Klara Staiger aus dem 30-jährigen Krieg, hat der letzte Mariensteiner Beichtvater, der Rebdorfer Dekan Raymund Anton Zech, nach der Aufhebung des Klosters an sich genommen. Über weitere Eigentümer ist sie im 19. Jahrhundert an die Münchener Hofbibliothek verkauft worden (Cgm 5252), die noch fünf weitere Handschriften erworben hat¹³⁷. Die Universitätsbibliothek Eichstätt-Ingolstadt besitzt eine Mariensteiner Predigt-Handschrift der Zeit um 1500; auch sie ist offenbar nach der Säkularisation zunächst von Privatleuten erworben worden¹³⁸; zuletzt befand sie sich im Eichstätter Kapuzinerkloster. Die Bibliothek soll nach der Aufhebung mitsamt Archiv ans Bayerische Hauptstaatsarchiv „abgeliefert“ worden sein¹³⁹. Das würde bedeuten, dass die Mariensteiner Frauen, anders als die in Marienburg, die ja schon ein Jahr früher säkularisiert worden waren, Bibliothek und Archiv bis zuletzt im Hause behielten.

Marienburg in Abenberg war trotz einer Mädchenschule, die das Kloster seit 1794 führte, säkularisiert worden¹⁴⁰. Offenbar war Bayern am Erhalt einer Mädchenschule im preußischen Gebiet wenig gelegen. Dagegen wurde den Eichstätter Notre-Dame-Schwestern zunächst der Fortbestand zugesichert, damit sie ihre Mädchenschule weiterführen konnten. Aber am 22. Oktober 1809 wurde auch diese Kongregation aufgelöst, die Schwestern hatten das Kloster innerhalb von drei Wochen zu verlassen. Bis auf eine zogen alle in ein ihnen vom Bischof überlassenes Haus und führten die Schule

¹³⁶ Felix Mader: Stadt Eichstätt mit Einschluß der Gemeinden Marienstein, Wasserzell und Wintershof. München, 1924 (KDM. Regierungsbezirk Mittelfranken. 1) S. 409.

¹³⁷ 1862 scheint sie auch eine Sammelhandschrift mit Mystikertexten ersteigert zu haben (Cgm 4715). Dort befindet sich außerdem das Anniversar, also Totengedenkbuch des Klosters (Cgm 1525) und eine Sammelhandschrift mit Viten aller Ordensheiligen und einer Geschichte der Klöster Marienstein, Marienburg und Pillenreuth b. Nürnberg vom Rebdorfer Subprior Franz Jobst von 1673 (Cgm 4300) sowie ein Andachtsbüchlein des 15. (Cgm 5566) und ein Sterbebüchlein (Cgm 7076) des 16. Jahrhunderts, s. Bernhard Sepp: Das Tagebuch der Clara Staigerin, in: SBHVE 2 (1887) S. 72–74; Ortrun Fina: Das Mariasteiner Anniversar. Totenbuch – Lebensbuch. Verzeichnis der Gedächtnistage im ehemaligen Augustinerinnenkloster Mariastein bei Eichstätt/Bay. Regensburg, 1987, S. 5 und Anm. 3 u. 4; Die Deutschen Handschriften der K. Hof- und Staatsbibliothek in München. Nach J. A. Schmellers kürzerem Verzeichnis. T. 1. München, 1866 (Catalogus codicum manu scriptorum Bibliothecae Regiae Monacensis. T. V) S. 210 (Cgm 1525) und S. 440f. (Cgm 4300); Karin Schneider: Die deutschen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek München. Die mittelalterlichen Handschriften aus Cgm 4001–5247. Wiesbaden, 1996 (Catalogus [...] T. 5,7) S. 379 (Cgm 4715) und Dieter Kudorfer: Die deutschen Handschriften [...]. Wiesbaden, 2000 (Catalogus [...] T. 6,9) S. 49 (Cgm 5252): Tagebuch der Clara Staiger, 1869 von der Staatsbibliothek gekauft, und S. 364 (Cgm 5566).

¹³⁸ Cod. ub 5.

¹³⁹ Fina (wie Anm. 137) S. 40.

¹⁴⁰ Franz Xaver Buchner: Das Bistum Eichstätt. Histor. statist. Beschreibung auf Grund der Literatur, der Registratur des Bischöfl. Ordinariatsarchivs Eichstätt sowie der pfarramtl. Berichte. Bd. 1. Eichstätt, 1937, S. 8.

weiter. Die letzte Schwester ist 1868 hundertjährig gestorben¹⁴¹. Die Bibliothek, die schon in den Jahren zwischen der ersten Inventarisierung Ende 1802 und der Aufhebung 1809 um knapp 40% geschrumpft war¹⁴², dürfte verkauft worden sein. Einzelne Bände sind heute als Eigentum der Bischöflichen Seminarbibliothek im Besitz der Universitätsbibliothek Eichstätt¹⁴³, andere finden sich z.B. in der Bibliothek der Eichstätter Kapuziner¹⁴⁴.

Alle Schwestern des ältesten Frauenklosters im Hochstift, der 1035 gegründeten Benediktinerinnenabtei St. Walburg in Eichstätt¹⁴⁵, versicherten bei ihrer Befragung am 28. Mai 1806 trotz des erheblichen Drucks, der gegen sie ausgeübt wurde, dass sie das Kloster nicht verlassen wollten. Der Kommissar war tief beeindruckt¹⁴⁶; trotzdem wurde das Kloster am 3. September aufgehoben. Die Nonnen konnten bleiben. Nur was sich innerhalb der Klausur befand, wurde ihnen zum Gebrauch gelassen. Dazu gehörte auch die Bibliothek¹⁴⁷; sie befindet sich noch heute im Kloster. Die Nonnen erhielten die übliche Pension. 1804 hatte die Abtei wiederholt die Aufforderung der habsburgisch-toscanischen Regierung, eine allgemeine Mädchenschule zu errichten, mit Hinweis auf Alter und Gesundheit der Schwestern abgelehnt und stattdessen 1805 eine „Schule für weibliche Handarbeiten“ errichtet¹⁴⁸. 1835 bewilligte König Ludwig I. die Wiedererrichtung der Abtei unter der Bedingung, dass sie die Elementarschule für Mädchen in Eichstätt übernehme. Diesmal stimmten die Schwestern zu;

¹⁴¹ Appel: Zur Geschichte des Klosters der *Congrégation de Notre Dame* (wie Anm. 108) S. 38–45.

¹⁴² Von rund 1.350 auf gut 820 Bände.

¹⁴³ Klaus Walter Littger: Die Säkularisation der Eichstätter Bibliotheken, in: SBHVE 78 (1994) S. 159; ders.: Die Bibliothek des Bischöflichen Seminars St. Willibald. Aus 250 Jahren Eichstätter Bibliotheksgeschichte. Ausstellungskatalog und Bibliothekskatalog von 1745. Eichstätt, 1993 (Schriften der Universitätsbibliothek Eichstätt. 22) S. 66–68.

¹⁴⁴ Klaus Walter Littger: Bibliothek des Kapuzinerklosters, in: HHBB. Bd. 11. 1997, S. 251 Nr. 1.8.

¹⁴⁵ Ingeborg Buchholz-Johaneck: Die Gründung des Klosters St. Walburg 1035 und ihre Quellen, in: St. Walburga 779–1979. Beiträge zum Jubeljahr. Eichstätt, 1979 (StMBO 90 (1979) H. 1/2) S. 45–80.

¹⁴⁶ Karl Ried: Michaela Morasch, Äbtissin in St. Walburg, in: Zum 900jährigen Bestehen der Abtei St. Walburg in Eichstätt. Historische Beiträge. Paderborn, 1935, S. 85.

¹⁴⁷ Mechtildis Denz: Die Bibliothek der Abtei St. Walburg in Eichstätt, in: BFB 18 (1990) S. 168; dies.: Bibliothek der Benediktinerinnenabtei St. Walburg, in: HHBB. Bd. 11. 1997, S. 240–242. U.a. 31 mittelalterliche Handschriften, s. Joseph Lechner: Die spätmittelalterliche Handschriftengeschichte der Benediktinerinnenabtei St. Walburg/Eichstätt (By.). Münster, 1937; Andreas Friedl: Die Bibliothek der Abtei St. Walburg zu Eichstätt. Wiesbaden, 2000 (Schriften der Universitätsbibliothek Eichstätt. 45).

¹⁴⁸ Ried (wie Anm. 146) S. 83f.; Hiltraud Weinschenk: Äbtissin Michaela Morasch von St. Walburg in Eichstätt, gest. am 23. Mai 1826. Ein Erinnerungsblatt zu ihrem 100. Todestag, in: Benediktinische Monatsschrift 8 (1926) S. 204.

noch lebten neun aus der Zeit vor 1806. Als die letzte von ihnen 1848 starb, zählte der Konvent schon wieder 25 Mitglieder¹⁴⁹. Mitte der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts schloss die Abtei einen Vertrag mit dem Freistaat Bayern, in dem die Eigentums- und Nutzungsrechte sowie die Baupflichten neu geregelt wurden. Seitdem gehören Konventsbauten und Inventar, also auch die Bibliothek, wieder dem Orden.

Wir können also festhalten:

1. Alle vier Frauenstifte und -klöster auf dem Gebiet des Hochstifts Eichstätt sind eigentumsrechtlich säkularisiert worden.
2. Aber alle Schwestern außer den Schulschwestern von Notre Dame konnten, wenn sie wollten, in ihren Klöstern wohnen bleiben.
3. An den Bibliotheken dieser Frauenklöster haben die staatlichen Kommissare kein Interesse gehabt.
4. Die Eichstätter Benediktinerinnenabtei St. Walburg hat als einzige die knapp 30-jährige Aufhebung überlebt und dadurch offenbar das gesamte innerhalb der Klausur befindliche Inventar einschließlich der Kunstwerke und Bücher ohne Säkularisationsverluste bewahrt¹⁵⁰.

b) Männerklöster des Hochstifts Eichstätt und ihre Bibliotheken

Dagegen sind sämtliche Männerklöster und -stifte innerhalb des ehemaligen Hochstifts am 22. Juli 1806 aufgehoben worden.

Im Bistum Eichstätt gab es ein Dominikanerkloster, acht Franziskaner- und fünf Kapuzinerkonvente. Davon waren die im Kurbayerischen gelegenen Bettelordensklöster schon im Frühjahr 1802 aufgehoben worden¹⁵¹, darunter die vier Kapuzinerklöster Neumarkt, Pyrbaum, Sulzbürg und Wemding¹⁵².

¹⁴⁹ Weinschuh (wie Anm. 148) S. 206.

¹⁵⁰ Offenbar ist aber später doch einiges verkauft worden, vgl. z. B. Littger: Die Bibliothek des Bischöflichen Seminars (wie Anm. 143) S. 71.

¹⁵¹ Paul Ruf: Säkularisation und Bayerische Staatsbibliothek. Bd 1: Die Bibliotheken der Mendikanten und Theatiner (1799–1802). Wiesbaden, 1962.

¹⁵² Wemding wurde als Zentralkloster verwendet. Es ist 1836 wieder zugelassen worden und hat bis 1990 bestanden (Ruf (wie Anm. 151) S. 605; Leo Hintermayr: Die Entstehung des Kapuzinerklosters Wemding. Wemding, 1988, S. 99; Klaus Walter Littger: Die Übernahme der Zentralbibliothek der Bayerischen Kapuziner in Altötting durch die Universitätsbibliothek Eichstätt, in: JbKBB 1 (2000) S. 139). Über die Bibliothek weiß Ruf lediglich, dass fünf Bände, darunter mindestens zwei Inkunabeln, 1802 nach München übernommen worden sind (Ruf, a. a. O. S. 604f.). – Die Bücher des Pyrbaumer Konvents sind an einen benachbarten Papiermacher verkauft, die aus Sulzbürg wohl ebenfalls weitgehend vernichtet worden, s. Ruf, a. a. O., S. 439 [Pyrbaum] und S. 546 [Sulzbürg]. – Einen Großteil der Bücher der

Das Eichstätter Kapuzinerkloster wurde zum Zentralkloster bestimmt¹⁵³. Nach Wiederezulassung dient der Konvent seit 1837 als Studienkloster der bayerischen Provinz. Die Bibliothek blieb im Hause. Der Bestand hat aber, wie bei den Kapuzinern üblich, im Lauf der vergangenen zwei Jahrhunderte erhebliche Veränderungen erfahren. Der historische Bestand (bis ca. 1900) umfasst heute etwa 9.000 Bände. Inkunabeln und wertvoller Altbestand¹⁵⁴ sind 2002 im Rahmen der Übernahme der Zentralbibliothek der bayerischen Kapuziner aus konservatorischen Gründen in die Universitätsbibliothek Eichstätt-Ingolstadt gekommen.

Die Bibliothek des Dominikanerklosters in Eichstätt dürfte 1806 mindestens 5.000 Bände besessen haben¹⁵⁵. Sie blieb zunächst im aufgehobenen Kloster – und nahm zusehends ab, bis sie 1812, um ein Viertel dezimiert, zu den übrigen säkularisierten Bibliotheken gebracht wurde¹⁵⁶.

Franziskaner und Franziskanerinnen hatten acht (7 + 1) Konvente in der Diözese, davon zwei im Hochstift. Einer davon, der Berchinger, war Zentralkloster und hat bis 1970 bestanden. Die Bibliothek mit rund 200 Titeln bis zur Säkularisationszeit kam damals ins Franziskanerkloster St. Anna in München¹⁵⁷.

Der Konvent im 1796 preußisch okkupierten Ellingen, der dort ein Gymnasium unterhielt¹⁵⁸, hat die Säkularisation, auch nachdem Ellingen 1806 bayerisch geworden ist, zunächst noch überstanden, ist aber 1818 auf-

Neumarkter Kapuziner hat der dortige Stadtdechant – einer der vielen Ortspfarrer, die mit der „Abwicklung“ der säkularisierten Bettelordens-Bibliotheken vor Ort beauftragt waren – nicht nur wegen ihres „widersinnigen, abergläubischen und lächerlichen Inhalts, sondern auch wegen des schlechten Teutsches und fehlerhafter Orthographie [als] wahrhaft schädlich“ ausgesondert; sie sind wohl makuliert worden (Ruf, a. a. O. S. 406). Den Rest hat er selbst gekauft und zur Grundlage einer Landkapitelsbibliothek gemacht (Klaus Walter Littger: Universitätsbibliothek, in: HHBB. Bd. 11. 1997, S. 222 u. 230). Sie veraltete und wurde Anfang der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts der Eichstätter Staats- und Seminarbibliothek zur Betreuung überlassen. Nach ihrer Katalogisierung im Rahmen einer Projektarbeit durch vier Eichstätter Anwärter des gehobenen Bibliotheksdienstes hat das Dekanat Neumarkt die Bibliothek, ca. 650 Bände des 15. bis frühen 20. Jahrhunderts, in Anbetracht der erforderlichen Restaurierungskosten 1993 der Bischöflichen Seminarbibliothek vermacht.

¹⁵³ Zum folgenden Littger (wie Anm. 144) S. 250f.

¹⁵⁴ Darunter zwei spätmittelalterliche Handschriften.

¹⁵⁵ Vgl. dazu Littger: Universitätsbibliothek (wie Anm. 152) S. 220 Nr. 1.20.

¹⁵⁶ Ebd., S. 219 Nr. 1.19.

¹⁵⁷ Brigitte Antoine: Bibliothek des Franziskanerklosters St. Anna, in: HHBB. Bd. 10. 1996, S. 229 Nr. 1.6 u. 232 Nr. 2.27.

¹⁵⁸ Buchner: Das Bistum Eichstätt (wie Anm. 140) Bd 1, S. 292.

gehoben worden¹⁵⁹. Zumindest das Gymnasium besaß eine Bibliothek, über deren Verbleib jedoch nichts bekannt ist.

Vier Rebdorfer Augustiner-Chorherren hatten 1804 die Säkularisierung des Stifts beantragt. Sie hatten gehofft, im Stift ein wohldotiertes Pensionärsdasein führen zu können, unter ihnen auch der letzte Bibliothekar Andreas Strauß, der wegen seiner wissenschaftlichen und bibliographischen Kenntnisse und Publikationen weit über die Region hinaus anerkannt war¹⁶⁰. Da er als Illuminat galt, war ihm unter dem Fürstbischof der Zutritt zu den Eichstätter Archiven untersagt worden¹⁶¹. Bereits am 2. August 1802 hatte v. Aretin einen Vorschlag zur Verwendung der Bibliotheken aus den Territorien gemacht, die Bayern durch den RDHS zu erhalten hoffte. Unter „Eichstätt“ führte er neben einer „ganz unbekannt[en]“ Dombibliothek die von Rebdorf auf: „hiervon sind die Kostbarkeiten durch die Werke des Bibliothekärs Strauß bekannt“¹⁶²; Aretin hat diese Kataloge ausgewertet. Aber die als bedeutendste Klosterbibliothek in ganz Franken eingestufte Bibliothek¹⁶³ war schon 1800 von den Franzosen beraubt worden¹⁶⁴. Aretins Wünsche konnten daher nur in wenigen Fällen erfüllt werden¹⁶⁵.

Die Bibliothek der Benediktinerabtei Plankstetten dürfte um 1800 über 5.000 Bände umfasst haben¹⁶⁶. 1802 war sie mit 1.000,- fl. veranschlagt worden, 1806 setzte der Kommissar nur noch die Hälfte an, weil „für derlei veraltete Hausfahrnisse gar keine Käufer mehr existieren“¹⁶⁷. Ein Teil wurde nach Eichstätt gebracht, ein anderer Ende Oktober 1806 versteigert.

¹⁵⁹ J.B. Fuchs: Geschichte des ehemals in Ellingen bestandenen Franziskaner-Klosters und Gymnasiums, in: Jahresbericht des Histor. Vereins in Mittelfranken 17 (1848), S. 48f.; Josef Wein: Chronik der Stadt Ellingen i.B. vormalig Commende und Sitz der Deutschmeister, Land-, Haus-Commenthuren und Ritter des Deutschen Ordens. Nachdr. der 2. Aufl. Weißenburg, 1997, S. 48ff., 176f. S. auch Franz Xaver Buchner: Schulgeschichte des Bistums Eichstätt vom Mittelalter bis 1803. Kallmünz, 1956, S. 164: „1803–1828. Gymnasium in Ellingen wird als Lateinschule durch säkularisierte Franziskaner fortgeführt, 1875 ganz aufgehoben.“

¹⁶⁰ Theresia Bittl, Andreas Kleinert, Monika Rauh: Andreas Strauß – der letzte Bibliothekar des Augustinerchorherrenstifts Rebdorf, in: SBHVE 83 (1990) S. 64–66.

¹⁶¹ Lengenfelder: Die Diözese Eichstätt (wie Anm. 5) S. 108; Klaus Walter Littger: Die Bibliothek des Augustiner-Chorherrenstifts Rebdorf, in: Kloster und Bibliothek. Zur Geschichte des Bibliothekswesens der Augustiner-Chorherren in der Frühen Neuzeit. Hrsg. von Helmut Grünke. Paring, 2000 (Publikationen der Akademie der Augustiner-Chorherren von Windesheim. 2) S. 137.

¹⁶² Fridolin Dressler: Bibliotheksplanung im Vorfeld der Säkularisation. „Unmaßgebliche Erinnerungen“ von Johann Christoph von Aretin aus dem Jahre 1802, in: BFB 12 (1984) S. 13.

¹⁶³ A. Schmid: Fränkische Klosterbibliotheken (wie Anm. 7) S. 250.

¹⁶⁴ Littger: Universitätsbibliothek (wie Anm. 152) S. 219 Nr. 1.17.

¹⁶⁵ Littger: Die Säkularisation (wie Anm. 143) S. 168f.

¹⁶⁶ Littger: Universitätsbibliothek (wie Anm. 152) S. 220 Nr. 1.21.

¹⁶⁷ Zitiert nach Petrus Bauer: Die Benediktinerabtei Plankstetten in Geschichte und Gegenwart. Plankstetten, 1979, S. 71f.

Seit Sommer 1806 hatte der mit dem Eichstätter Bildungswesen beauftragte Domkapitular v. Starhemberg eine Auswahl aus den säkularisierten Bibliotheken der Dominikaner, der Rebdorfer Augustinerchorherren, der Benediktiner von Plankstetten, der fürstbischöflichen Hofbibliothek und der Bibliothek des Domkapitels getroffen und den Rest versteigern oder als Altpapier verkaufen lassen¹⁶⁸. Aus den in Eichstätt zusammengeführten Beständen stellte er Auswahllisten zusammen, deren erste er Mitte Januar 1807 nach München schickte. Aretin strich darin die gewünschten Titel an; eine weitere Liste, mit Titeln aus der Hofbibliothek, kam zu spät, weil Aretin seit Mai 1807 nicht mehr zuständig war¹⁶⁹. Aus den drei Klosterbibliotheken kamen insgesamt 351 Handschriften und Drucke nach München. Die in Eichstätt gelagerten Bestände, knapp ein Drittel der ursprünglich an die 70.000 Bände, bildeten die Kreis- und nachmalige Staatliche Bibliothek Eichstätt. Heute findet sich dank Nachlässen und Schenkungen ein beträchtlicher Teil der 1806/07 verkauften Bücher und Handschriften, vermutlich nahezu ein weiteres Drittel des originalen Bestandes, in der Bibliothek des Bischöflichen Seminars, die seit 1982 mit der Staatlichen Bibliothek in der Universitätsbibliothek vereint ist.

Allerdings hatte die Säkularisation der Bibliotheken in Eichstätt noch ein Nachspiel: 1817, als die Staatliche Bibliothek gerade katalogisiert war, wurde sie wegen verwaltungspolitischer Veränderungen – Eichstätt verlor den Regierungssitz für den Oberdonaukreis, Augsburg übernahm die Nachfolge für einen neu zugeschnittenen Regierungsbezirk – erheblich dezimiert. Augsburg hatte bei der Mediatisierung der Reichsstadt durch Bayern 1806 beträchtliche Buch- und Handschriftenverluste hinnehmen müssen. Jetzt hielt es sich in Eichstätt schadlos und holte dort neben 63 Handschriften und 147 Inkunabeln mehrere tausend wertvolle Bände, darunter „die prachtvollen Drucke aus der Fürstbischöflichen Hofbibliothek“¹⁷⁰. Versuche, wenigstens diejenigen Werke, die nicht aus schwäbischen Bibliotheken stammten, wie eben die humanistischen Klassiker-Handschriften und -Drucke der Hofbibliothek, zurückzuholen, wurden abgewiesen¹⁷¹. Denn Eichstätt, das nach dem Verlust der Fürstbischöflichen Residenz, wie andere Residenzen auch, gewaltige politische, wirtschaftliche und soziale Verluste erlitten hatte, sich seit 1808 aber als Regierungssitz wieder ein wenig erholen

¹⁶⁸ Ebd., S. 159f.

¹⁶⁹ Ruf (wie Anm. 151) S. 22f.

¹⁷⁰ Helmut Gier: Staats- und Stadtbibliothek, in: HHBB. Bd. 11, S. 65 Nr. 1.14.

¹⁷¹ Littger: Die Säkularisation der Eichstätter Bibliotheken (wie Anm. 143) S. 160.

konnte, war in die Bedeutungslosigkeit versunken. Die Gründung eines Leuchtenbergischen Fürstentums Eichstätt im selben Jahr 1817 hat daran nichts geändert¹⁷².

Kehren wir abschließend noch einmal in die Exklaven des einstigen Oberstifts zurück. Soweit die Bestände der dortigen Stiftsbibliotheken für wertvoll genug befunden wurden, kamen sie in die Universitätsbibliothek Würzburg als Provinzialbibliothek für Franken. So befinden sich heute dort Bücher aus den Stiften Spalt und Herrieden¹⁷³.

Die Herriedener Stiftsbibliothek kaufte, nachdem der Kommissar für Würzburg weniger als hundert Bücher ausgewählt hatte, 1804 der letzte Herriedener Stiftsdekan Georg Richard Schildknecht¹⁷⁴. Er vermachte sie 1810 den Pfarrern und Kaplänen von Herrieden und der umliegenden acht Pfarreien und ihren Nachfolgern mit einigen Auflagen. So sollte jeder wenigstens zwei Bücher hinstiften. Der Rechtsstatus gilt noch heute; dabei verkörpert der Herriedener Pfarrer als Kustos mittlerweile allein gut die Hälfte der Eigentümer. Die Bibliothek umfasst Bände des 15.-19. und Handschriften des 18./19. Jahrhunderts. Da sie trotz des vorgeschriebenen Zuwachses und mancher Verkäufe allmählich an Aktualität einbüßte, wusste man in Herrieden seit Ende des 19. Jahrhunderts nichts mehr damit anzufangen. Nach dem Zweiten Weltkrieg kam sie ins Diözesanarchiv nach Eichstätt und 1970 in die damalige Staats- und Seminarbibliothek; heute wird sie von der Universitätsbibliothek mitbetreut. In Herrieden war sie in Vergessenheit geraten. Als die Universitätsbibliothek Eichstätt 2001 anlässlich des zehnjährigen Bestehens der Stadt- und Pfarrbücherei Herrieden um einen Festbeitrag gebeten wurde, konnte die Stiftsbibliothek wieder in Erinnerung gebracht werden. Derzeit wird sie in der Universitätsbibliothek katalogisiert. Kirchliche und politische Gemeinden haben sich verpflichtet, die Restaurierungskosten aufzubringen. Dem Herriedener Bürgermeister gelang es, auch die Bayerische Landesstiftung für diese rund 2.150 Bände einzuspannen. In deren Auftrag veranlasste das Kultusministerium in München eine Schadenserfassung und Kostenschätzung für die Gesamtrestaurierung. Das Münchener „Institut für Buchrestaurierung“ errechnete einen Bedarf von gut 50.000 Euro. Die Landesstiftung hat dar-

¹⁷² Ebd., S. 160 mit Anm. 101; Leo Hintermayr: Das Fürstentum Eichstätt der Herzöge von Leuchtenberg 1817–1833. München, 2000 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte. 124) S. 22ff. u.ö.

¹⁷³ Frdl. Mitteilung von Herrn Dr. Hans-Guenter Schmidt, Würzburg, vom 1.8.2003 nach der Provenienzenkartei der Universitätsbibliothek Würzburg. Zu Spalt s. auch Littger: Die Bibliothek des Bischöflichen Seminars (wie Anm. 143) S. 72f.; zu Herrieden ders.: Die „Stiftsbibliothek Herrieden“, in: Zeitreisen 7 (2001) S. 16.

¹⁷⁴ Littger: Die „Stiftsbibliothek“ (wie Anm. 173); zum Folgenden ebd., S. 16–21.

aufhin 3.000 Euro zugesagt. Fachgerecht ausgeführt werden die Arbeiten durch die neue Restaurierungswerkstätte der Abtei St. Walburg. Die Dubletten sollen einmal in einem in Herrieden geplanten lokalthistorischen Museum an das Stift und seine Bibliothek erinnern.

Resümee

Die Reichsstände dachten bis zuletzt in Kategorien des Alten Reiches und seiner Verfassung¹⁷⁵. Bei den mächtigeren Landesherren musste die Reichsverfassung aber zusehends als Vorwand zur Durchsetzung größerer Souveränität herhalten¹⁷⁶; so hat etwa Preußen in den 90er Jahren seine berüchtigten Revindikationen nach der Übernahme von Ansbach-Bayreuth unter dem Vorwand alter Rechtstitel betrieben¹⁷⁷. Die Reichsstände sahen im RDHS, durch den 71 reichsunmittelbare geistliche Fürstentümer, 41 Reichsstädte und fünf Reichsdörfer aufgehoben wurden¹⁷⁸, trotz seiner immensen Veränderungen nur eine Modifizierung der Reichsverfassung „auf ewige Zeiten“. So wurden die aufgehobenen geistlichen Kurwürden neu vergeben¹⁷⁹; dem Mainzer Kurerzkanzler, der als einziger geistlicher Kurfürst seine Reichsstandschaft behielt, aber nach Regensburg transferiert wurde, wurde zugesichert: „die Würde eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Deutschland bleiben auf ewige[!]“

¹⁷⁵ Denn „das rechtliche und das politische Selbstverständnis der damaligen Staatsmänner war beherrscht vom Gedanken der Legitimität“ wie es im Regensburger Ausstellungskatalog zur 200-Jahr-Feier des RDHS heißt. „Das Reich aber konnte nur legitim entscheiden, wenn das Gesetzgebungsverfahren eingehalten, wenn also der Reichstag in Regensburg in ordnungsgemäßem Verfahren den politischen Entwurf in einen Gesetzesvorschlag mit Mehrheitsbeschluss umsetzte und der Kaiser dem Vorschlag des Reichstages durch seine Ratifikation Gesetzeskraft verlieh.“, Becker (wie Anm. 20) S. 34. S. z. B. auch Köbler (wie Anm. 10) S. 302.

¹⁷⁶ Zur ambivalenten Einstellung Preußens seit Friedrich II. und zum allmählichen Hinausdriften Habsburgs vgl. insbesondere die Darstellungen bei v. Aretin (wie Anm. 24 und 74). S. z. B. auch Härter (wie Anm. 9) S. 580f.; Pelizaeus (wie Anm. 86) S. 168. Zum geschmeidigeren Verhalten Bayerns, das einen offenen Bruch der Reichsverfassung vermeiden wollte, s. ebd., S. 581f.; s. weiterhin Hofmann: Franken (wie Anm. 10) S. 11; Weis: Das neue Bayern (wie Anm. 9) S. 583. G. Schmidt: Geschichte des Alten Reiches (wie Anm. 175) S. 342.

¹⁷⁷ Genauso war schon Ludwig XIV. ein Jahrhundert zuvor in Elsass und Lothringen vorgegangen, s. Burkhardt (wie Anm. 73) S. 313; Endres: Die „Ära“ (wie Anm. 78), S. 184f. Aber s. v. Aretin: Das Alte Reich (wie Anm. 24) Bd. 3, S. 280. – Vgl. schon die Situation während des 30-jährigen Krieges: Wolgast: (wie Anm. 79) S. 325–338; Lottes (wie Anm. 77) S. 107. Bis zum Frieden von Rastatt war vor allem der Reichstag noch nachdrücklich um die Integrität des Reiches bemüht, s. Härter (wie Anm. 9) Kap. 6, S. 439ff., bes. S. 475ff. u. 650.

¹⁷⁸ G. Schmidt (wie Anm. 175) S. 341.

¹⁷⁹ Gerhard Köhler: Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart. München, 1988, S. 258; G. Schmidt (wie Anm. 175) S. 341; Becker (wie Anm. 20) S. 31f.

Zeiten“ mit dem Regensburger Fürstentum verbunden¹⁸⁰. In Wirklichkeit sanktionierte der RDHS eine von den größeren Reichsfürsten durch viel Geld erkaufte Teilhabe am Siegerrecht. Die Gesandten Bayerns und Hessen-Kassels hatten das dem Würzburger Delegierten schon 1798 in Rastatt unmissverständlich klargemacht, als sie seinen Vorschlag, noch einmal grundsätzlich über Säkularisationen zu debattieren, abwiesen: Das sei entschieden und hier bestimme allein die „Macht des Stärkeren“¹⁸¹. Diese Verquickung von Siegerrecht und Macht des Stärkeren bei gleichzeitiger Absicherung durch Änderungen am Reichsrecht nach dem herkömmlichen Gesetzgebungsverfahren gibt dem RDHS seinen fragwürdigen Nimbus. Denn alle im RDHS verabschiedeten Verfassungsnovellierungen waren ja vor der Ratifizierung am 27. April 1803 längst in die Tat umgesetzt. Den Reichsständen war durchaus bewusst, dass es sich de facto nicht mehr um das alte Heilige Römische Reich Deutscher Nation handelte: Sie sprechen nämlich im RDHS nicht mehr vom „Heiligen Römischen“, sondern nur noch vom „teutschen Reiche“ (Ziffer 1); nur zweieinhalb Jahre später ist es aufgelöst worden.¹⁸²

So haben sich die größeren Mächte des Alten Reiches an der Reichsverfassung entlang durch gezielte Fehlinterpretationen zusehends aus ihr herauslaviert. In Bayern war das Verdrängen der geistlichen Rechte der Bischöfe

¹⁸⁰ (RDHS § 25). Bezeichnend ist der Umgang mit der Reichsritterschaft: Bald nach Vollzug des RDHS begannen einige Landesherren mit der Unterwerfung der Reichsritter in Franken und Schwaben. Bayern ging dabei ab 9. Oktober 1803 vorweg. Es hatte ihre Mediatisierung schon durch den RDHS gewünscht und erst recht nach dem Verlust des Hochstifts Eichstätt Ende 1802 vergeblich gefordert; Ende November 1802 hatte es mit Besetzungen begonnen (H. Müller (wie Anm. 16) S. 112 u. 120). Aber alle ließen auf Intervention von Kaiser und Reichstag wieder davon ab, Bayern zuerst, die anderen bald danach (H. Müller, ebd., S. 120ff.; Hofmann: Franken (wie Anm. 10) S. 8 u. 51f. Nr. 14: Intervention am 23. Januar, Rückzug ab 17. Februar 1804).

¹⁸¹ v. Oer: Der Eigentumsbegriff (wie Anm. 18) S. 214. Vgl. auch Greipl (wie Anm. 3) S. 261. Unter den größeren Ständen sträubte sich neben dem Kurfürsten von Sachsen noch der englische König als Kurfürst von Hannover am längsten gegen die radikalen Säkularisationen, weil sie einen erheblichen Einbruch in die Reichsverfassung bedeuteten, s. Weis: Die Säkularisation (wie Anm. 14) S. 46. Vgl. z. B. auch Kursachsens Forderung zur Aufhebung der landständischen Stifte und Klöster „nur von denjenigen Ländern, welche jetzt zur Säkularisation bestimmt sind, nicht aber von den Besitzungen der weltlichen Fürsten, deren Landeshoheitliche Rechte nicht gekränkt werden dürfen, am wenigsten aber von Stiftungen in Evangelischen Reichslanden [...], bey welchen ohnehin der Begriff von Säkularisation nicht anwendbar ist, und wobey Landesherrliche und Landständische Gerechtsame eintragen“ (Protokoll (wie Anm. 46) S. 97, vom 14.9.1802). 1806 legte allein der englische König Einspruch gegen die Auflösung des Reiches ein, und 1814 beantragte er als einziger auf dem Wiener Kongress das Fortbestehen des Alten Reiches (Essig (wie Anm. 73) S. 304).

¹⁸² Die Spannweite der Absichten, die die Reichsstände mit dem Entschädigungsprojekt des RDHS verbanden, wird aus den Grußworten der Ausschussmitglieder der Reichsdeputation beim ersten Zusammentreten am 24. August 1802 deutlich: Kursachsen sah seine Aufgabe darin, unter Beachtung „der allgemeinen Rechtlichkeit, und mit den Richtschnuren, welche

dafür ebenso symptomatisch wie die Säkularisierung der Nonnenklöster. Ziel war die Zentralisierung aller Macht in der Hand des Staates. Anderen, konkurrierenden Ordnungen wurde die Daseinsberechtigung abgesprochen – womit die Verfassungsgrundlage des Alten Reiches, seine Integrität und die aller Stände, endgültig zerstört war. Zuletzt galt nur noch eine einzige Ordnung, was nicht hineinpasste, wurde vernichtet.

Der Umgang mit den gewachsenen kirchlichen Bibliotheksbeständen und ihren ausgefeilten Ordnungssystemen, für die den Männern der Säkularisation jedes Verständnis abging¹⁸³, ist dafür nur ein kleines, aber markantes Indiz: Die eigenständigen alten, „historisch gewachsenen, vielgestaltigen und vielerorts sehr vitalen“ Bibliotheken wurden für die staatliche Planung ausgeschlachtet, im Übrigen zerstört und durch ein hierarchisches, „rational geplantes System unter einheitlicher Trägerschaft mit einer Hof- [...] und Staatsbibliothek an der Spitze“¹⁸⁴ ersetzt. Geistliche Bibliothekare und Ordensgelehrte wurden, soweit sie das wollten, in den Staatsdienst übernommen, um für die neugeschaffenen staatlichen Bibliotheken maßgebliche Aufbauarbeit zu leisten, einige von ihnen lebenslang; andere, wie der

unsere bisherige Verfassung uns noch übrig läßt, [...] und mit den Regeln der Mäßigung“ darauf hinzuwirken, dass alles, was den mühsam erreichten Frieden „hindern könnte, auf die gelindeste[!] Weise entfernt werde“, RDHS (wie Anm. 46) Bd. 1, S. 6. Der Deutschordensdelegierte versprach, „zu allem demjenigen, was zum Wohl und Ehre des gesammten Reichs und teutschen Vaterlandes erforderlich sein wird, nach Kräften mitzuwirken“, wogegen Hessen-Kassel seine Bereitschaft auf alles „was das Wohl des teutschen Vaterlandes beziehen könnte“, beschränkte (ebd. S. 9). Im Endergebnis war der RDHS, wie z.B. Härter schreibt, eine legale, territoriale und politische Revolution. „Als fundamentale Prinzipien des Reichsdeputationshauptschlusses wurden nicht der gleichwertige Ersatz der linksrheinischen Verluste durchgesetzt, sondern die Säkularisation aller geistlichen Stände, einhergehend mit einer umfassenden Vermögenssäkularisation und der weitgehenden Mediatisierung der Reichsstädte, um den profitierenden Fürsten eine Vergrößerung und Abrundung ihrer Länder zu ermöglichen und die Stellung des Kaisers im Reich zu schwächen.“, Härter (wie Anm. 9) S. 597. Der Kurmainzer Deputierte beim Reichstagsausschuss formulierte etwas diplomatischer, aber nicht weniger deutlich, „daß sich die vermittelnden Mächte [d.i. Frankreich und Rußland] [...] bei der Entschädigung bestimmter] größern erblichen Reichsfürsten [nicht] an den eigentlichen Verlust haben binden, sondern dabei zugleich andere politische Rücksichten eintreten lassen wollen“ (a. a. O., Sessio X, 28. September 1802, S. 172f.) – über die dabei in die verschiedensten Taschen der „vermittelnden Mächte“ geflossenen Bestechungssummen spricht er nicht.

¹⁸³ Vgl. Mathilde V. Rovelstad: Pictures of the Mind. The Decor of 18th-Century Monastic Libraries, in: Libri 46 (1996) S. 48.

¹⁸⁴ Kudorfer: Bücherkumulation (wie Anm. 7) S. 47.

vormalige Füssener Hofkaplan Karl Wilhelm Neumayr, der nach 1806 nacheinander die Neuburger, Eichstätter und Dillinger Bibliothek katalogisiert hat, wechselten später in den Seelsorgsdienst. Dagegen verloren die noch im 18. Jahrhundert stark von Ordensgelehrten mitgeprägten Wissenschaften, vor allem die historisch-philologischen Fächer, durch die Säkularisation ihre Gesprächspartner aus den Orden¹⁸⁵: Mit den Klöstern und ihren Bibliotheken und Archiven wurden auch die Wissenschaften säkularisiert¹⁸⁶.

¹⁸⁵ Vgl. z. B. Bettina Wagner, Claudia Bubenik: Inkunabelkunde, in: Lebendiges Büchererbe (wie Anm. 7) S. 88.

¹⁸⁶ Vgl. z. B. Hinske (wie Anm. 8) S. 282.